



Amtsblatt

der Gemeinden **Dotternhausen** und **Dautmergen**

63. Jahrgang

Mittwoch, den 3. Juli 2024

Nummer 27

Gemeinde Dotternhausen

Einladung zur Veranstaltung auf dem Dorfplatz am 09.07.2024 ab 17 Uhr

Wir laden die gesamte Bevölkerung **am Dienstag, 09.07.2024, ab 17 Uhr** auf den **Dorfplatz** in Dotternhausen ein.

Die Veranstaltung steht ganz im Zeichen verschiedener Ehrungen und Auszeichnungen. Die Bewirtung übernimmt der **Sportverein**. Die **Jugendkapelle 2** sorgt für die musikalische Unterhaltung.

Wir werden die in verschiedenen Kategorien beim **STADTRADELN 2024** erzielten besonderen Leistungen ehren - mit von unserem **Sponsor PRO ACTIV** bereitgestellten Preisen.

Auch die diesjährige **Blutspenderehrung** werden wir vornehmen und die Blutspender für ihr sehr beachtliches Engagement auszeichnen.

Auf dem Programm steht eine weitere besondere Auszeichnung: Dem **Liederkranz** wird die **Conradin-Kreutzer-Tafel** für dessen Verdienste um die Pflege der Amateurmusik verliehen.

Ergebnis STADTRADELN 2024

122 Radelnde erradelten in der Zeit vom 26.05. bis 15.06.2024 in 11 Teams insgesamt 24.969 Radkilometer. Die Platzierung der STADTRADELN-Teams im Überblick:

	Radelnde	Kilometer
Offenes Team - Dotternhausen	55	12.102
Pro Activ Reha-Technik GmbH	9	3.074
Jugendkapelle MVD	16	2.794
Schachgemeinschaft Dotternhausen	7	1.922
Turn-Team	11	1.670
Buchenstraße	6	1.066
KS7	4	671
Wadenbeißer mit Familien	3	608
20H	2	518
City Flitzer - Teampower auf zwei Rädern	7	460
Das Boot	2	84

Wir freuen uns über viele Besucher am 09.07.2024 auf dem Dorfplatz!

Ihre Gemeindeverwaltung Dotternhausen



Gemeindekontakte

Dotternhausen

Rathaus ☎ (07427) 9405-0
Fax: (07427) 9405-30
in dringenden Notfällen abends oder am Wochenende:
 (z.B. bei Rohrbrüchen) ☎ (0172) 7309193
Abfallberater ☎ (07433) 921371
Bauhof ☎ (07427) 914786
Bücherei ☎ (07427) 8728
 Öffnungszeiten: Mo.16.00 – 18.30 Uhr und Do. 15.00 – 17.30 Uhr
Festhalle ☎ (07427) 914772
Feuerwehrgerätehaus ☎ (07427) 8481
Grüngutplatz
 Öffnungszeiten: Sa. 9 - 13 Uhr
Forstrevier Heiligenzimmern ☎ (07428) 8049
 Försterin Anette Brand Fax: (07428) 918337
 E-Mail: fr.heiligenzimmern@zollernalbkreis.de
 Geranienstraße 6, 72348 Rosenfeld-Isingen
Jugendmusikschule Zollernalb e. V.:
 Hauptstr. 21 (Rathaus), 72359 Dotternhausen,
 Tel. (07427) 8654, Fax (07427) 6141
 info@jms-zollernalb.de, www.jms-zollernalb.de
 Sprechzeiten:
 Mo., Mi., Do 8.30 - 11.30 Uhr und Di 8.30 - 12.30 Uhr
Kindergarten ☎ (07427) 914766
Kinderkrippe ☎ (07427) 4661911
Telefon-Hotline ☎ (07433) 9989-5018
Nahwärmeversorgung *Vorwahl bitte mitwählen!*
Schule
 Dotternhausen ☎ (07427) 2240
Sporthalle ☎ (07427) 914765
Stromversorgung ☎ (07427) 931566
 Überlandwerk Eppler GmbH
Internet-Adresse der Gemeinde: <http://www.dotternhausen.de>
E-Mail-Adressen der Gemeinde:
 Zentraler Posteingang: info@dotternhausen.de
 Bürgermeisterin Frau Maier: buergermeister@dotternhausen.de
 Frau Hirt: personalamt@dotternhausen.de
 Frau Brier: hauptamt@dotternhausen.de
 Frau von Pupka-Lipinski: liegenschaften@dotternhausen.de
 Frau Hahn: standesamt@dotternhausen.de
 Frau Schwarz: meldeamt@dotternhausen.de
 Frau Götz: buergerbuero@dotternhausen.de

Dautmergen

Rathaus ☎ (074 27) 2507
Fax: (074 27) 82 07
Bürgerhaus Dautmergen ☎ (07427) 59 09 597
Internet-Adresse der Gemeinde:
<http://www.gemeinde-dautmergen.de/>
E-Mail-Adresse der Gemeinde: info@gemeinde-dautmergen.de
Forstrevier Leidringen - Förster Wolfgang Heitz
 Sprechzeiten donnerstags 16-18 Uhr ☎ (07428) 2370
Mail: fr.geislingen@zollernalbkreis.de
Grüngutplatz auf Erddeponie Beugen-Reute
 Öffnungszeiten: Fr.: 14-18 Uhr und Sa.: 10-17 Uhr



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Rathaus Dotternhausen

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: Geschlossen
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Rathaus Dautmergen

Montagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstags: 17.00 - 19.00 Uhr
 Abendsprechstunde BM Lippus 17.00 - 19.00 Uhr



Notrufe/Notdienste Gesundheitsdienste

Rettungsdienst

Notarzt**Feuerwehr****Polizei**

jeweils ohne telefonische Vorwahl

**112
110**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Sprechstunden der Hausarztpraxen und der Notfallpraxen:

Tel. 116 117

Samstag, Sonn- und Feiertag:

08.00 Uhr – 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. Nr. 0761/120 120 00

Stadtapotheke Schömberg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

	8.00 - 12.30 Uhr
und	14.00 - 19.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
und	14.00 - 18.30 Uhr
Samstag	8.00 - 12.30 Uhr

Wochenend- und Feiertags-Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 06.07.2024

Friedrich-Apotheke Balingen

Friedrichstr. 17, 72336 Balingen, 07433 - 90 44 60

Sonntag, 07.07.2024

Eichenberg-Apotheke Hirrlingen

Marktstr. 5, 72145 Hirrlingen, 07478 - 9 11 70

Stadtapotheke Schömberg

Schweizer Str. 23, 72355 Schömberg, 07427 - 9 47 50

AIDS-Beratung

Beratungszeiten bei der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes

Beratung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten werden im Rahmen der offenen Sprechstunde **am 1. Donnerstag im Monat von 16.00 - 17.00 Uhr** beim Landratsamt -Gesundheitsamt-, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen, Tel. 07471/9303-1568, angeboten.

Cannabis-Sprechstunde beim Gesundheitsamt:

jeden Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr

Tel. kostenfrei (0800) 3784784

E-Mail-Beratung: info@cannabissprechstunde.dewww.drugstime.de

Telefonseelsorge

in persönlichen Not- und Krisensituationen bei Tag und (im dringenden Fall) auch bei Nacht über (0800) 1110111.



Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen sowie Eheschließungen

Alters- und Ehejubilare sowie Eheschließungen werden nicht mehr automatisch durch die Gemeindeverwaltungen veröffentlicht.

Sollten Sie eine Veröffentlichung wünschen, müssten Sie dies schriftlich oder per E-Mail bei Ihrer Gemeindeverwaltung beantragen.

Bestimmungen zur Veröffentlichung von Altersjubilaren

Nach § 50 Bundesmeldegesetz dürfen seit dem 1. November 2015 der 70. Geburtstag und dann nur noch jeder fünfte weitere Geburtstag (70, 75, 80, 85, 90, 95 und 100) und erst ab dem 100. Geburtstag wieder jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Deutsche Rentenversicherung

Mit einem Ferienjob die Kasse aufbessern - Was junge Menschen als Minijobber zu beachten haben

Ende Juli 2024 starten in Baden-Württemberg die Sommer- und Semesterferien. Viele Schülerinnen und Schüler oder Studierende wollen ihr Taschengeld mit einem Ferienjob aufbessern. Eine gute Möglichkeit dafür ist ein Minijob. Die jungen Menschen haben beim Minijob die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Stundenzahl nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, erste Arbeitserfahrung zu sammeln und wertvolle Fähigkeiten zu erlernen.

Kurzfristiger Minijob ohne Verdienstgrenze

Bei Minijobs wird grundsätzlich zwischen zwei Arten unterschieden: Zum einen gibt es Minijobs mit einer Verdienstgrenze von 538 Euro monatlich und zum anderen kurzfristige Minijobs ohne Verdienstgrenze, dafür aber zeitlich begrenzt.

Für einen Ferienjob, der nur wenige Wochen lang und nicht berufsmäßig ausgeübt wird, bietet sich der kurzfristige Minijob an. Hier ist die Dauer der Beschäftigung entscheidend. Begrenzt ist der kurzfristige Minijob von vornherein auf einen Zeitraum von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Er ist sozialversicherungsfrei, aber steuerpflichtig. Hier gibt es keine Verdienstbeschränkung.

Minijob mit Verdienstgrenze

Stellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung fest, dass die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung nicht eingehalten werden können, kann auch ein Minijob mit Verdienstgrenze ausgeübt werden. Bei diesem dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch durchschnittlich nicht mehr als 538 Euro im Monat verdienen. Er kann dafür dauerhaft ausgeübt werden.

Bei einem Minijob mit Verdienstgrenze tragen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den größten Teil der Abgaben zur Sozialversicherung. Minijobberinnen und Minijobber zahlen in der Regel nur einen Eigenanteil zur Rentenversicherung, denn Minijobs mit Verdienstgrenze unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Die Menschen im Minijob haben die gleiche rentenrechtliche Absicherung wie bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Von dieser Rentenversicherungspflicht können sie sich jederzeit befreien lassen. In diesem Fall entfällt der Eigenanteil zur Rentenversicherung, sie verzichten damit aber auch auf wertvolle Leistungen der Rentenversicherung.

Weitere Informationen rund um das Thema Minijobs gibt es auf www.minijob-zentrale.de

	Minijob mit Verdienstgrenze	Kurzfristige Beschäftigung
Dauer	Keine zeitliche Begrenzung.	Maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage. Nicht dauerhaft oder regelmäßig, sondern nur gelegentlich.
Verdienstgrenze	Aktuell durchschnittlich 538 Euro pro Monat.	Keine Verdienstgrenze.
Beiträge Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Grundsätzlich Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und Umlagen. Individueller Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.	Keine Sozialversicherungsbeiträge, grundsätzlich nur Umlagen. Individueller Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Beiträge zur Rentenversicherung; Befreiung möglich.	Keine Beiträge.
Steuern	Pauschal mit 2 Prozent oder individuell nach der Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.	Unter bestimmten Voraussetzungen mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent oder individuell nach der Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Quelle: Minijob-Zentrale; Stand: Juni 2024



Landratsamt Zollernalbkreis

Tagesmütter und Tagesväter gesucht!

Arbeiten Sie gern mit Kindern? Und sind Sie gern Ihre eigene Chefin / Ihr eigener Chef? Dann könnte die Kindertagespflege die Berufung für Sie sein.



Im Oktober 2024 startet ein neuer Kurs zur Grundqualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Betreuungsangebote im Land. Die Kinder werden in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen betreut. Sie ist dadurch eine familiennahe Form der Kinderbetreuung. Als Tagesmutter oder Tagesvater haben Sie die Möglichkeit, Ihr Angebot individuell zu gestalten und gut auf die Bedürfnisse der Kleinen, wie auch deren Eltern abzustimmen.

Der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege ist nach wie vor sehr hoch. Deshalb suchen wir Menschen, die Interesse und Freude an dieser anspruchsvollen Tätigkeit haben. Damit die Betreuung der Tageskinder gut gelingt, bereiten wir Sie auf die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater umfassend vor. Wir vermitteln Ihnen Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie und frühkindlicher Pädagogik, klären über die rechtlichen

Der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege ist nach wie vor sehr hoch. Deshalb suchen wir Menschen, die Interesse und Freude an dieser anspruchsvollen Tätigkeit haben. Damit die Betreuung der Tageskinder gut gelingt, bereiten wir Sie auf die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater umfassend vor. Wir vermitteln Ihnen Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie und frühkindlicher Pädagogik, klären über die rechtlichen



Rahmenbedingungen auf und beraten Sie beim Aufbau Ihrer Kindertagespflegestelle.

Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten. Sie findet in zwei aufeinander aufbauenden Kursabschnitten statt, einem tätigkeitsvorbereitenden Teil und einem tätigkeitsbegleitenden Teil, bei dem Sie schon mit der Betreuung beginnen.

Mehr Informationen zu Inhalt und Ablauf der Qualifizierung, sowie zu allem, was Sie sonst noch über die Kindertagespflege wissen sollten, **erhalten Sie in einem persönlichen Informationsgespräch.**

Interessiert? Dann melden Sie sich gerne bei uns: **Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V., Fachberatung Kindertagespflege.** Telefon: 07433 – 381671 oder E-Mail: info.tagespflege@jufoe-zak.de

GUT BERATEN ZUM THEMA ENERGIE



Die Energieagentur Zollernalb und die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten Hilfestellung zu den wichtigsten Fragen rund um Energie sparen, Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie energetischem und klimafreundlichen Sanieren.

Austausch von alten, stromfressenden Elektrogeräten, Erneuern der Heizung oder Installation einer Photovoltaikanlage sind nur drei von vielen Maßnahmen, die umgesetzt werden können. Für Mieter:innen und Eigenheimbesitzer:innen im Zollernalbkreis bietet die Energieagentur Zollernalb gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg von der kostenfreien Sprechstunde in der Beratungsstelle Balingen bis zum Hausbesuch unabhängige Energieberatungen an.

Bei der aufsuchenden Beratung zur Gebäudesanierung wird bei einem Rundgang durchs Eigenheim Wände, Fenster, Türen und Haustechnik genau unter die Lupe genommen. In einem Protokoll werden die angesprochenen Empfehlungen für lohnende Maßnahmen und Tipps für Fördermittel zusammengefasst. Die Beratung kostet 30 Euro.

>> Schäden durch Hochwasser: Kostenlose Energieberatung für Betroffene

Sind Heizung oder Fassade durch das Hochwasser beschädigt, hilft die Energieberatung der Energieagentur Zollernalb ab sofort mit einer kostenlosen und unbürokratischen Beratung vor Ort. <<

Anmeldungen direkt bei der Energieagentur Zollernalb unter 07433 92-1385.

Weitere Informationen zum Angebot finden Sie unter www.energieagentur-zollernalb.de



Online-Vortrag: Photovoltaik - die Kraft der Sonne nutzen

Di. 16. Juli 2024 | 17:30 - 18:30 Uhr | Online-Event | kostenlos

Viele Hauseigentümer setzen bei ihrer Energieversorgung auf die Kraft der Sonne. Vor allem Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung werden durch hohe Strompreise immer beliebter. Eigentümer bislang ungenutzter Dächer erhalten in diesem Online-Vortrag der Energieagentur Zollernalb unabhängige Informationen und Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom aus Photovoltaik.

Eine Anmeldung ist unter www.energieagentur-zollernalb.de erforderlich. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb gGmbH unter Tel.: 07433/92-1385

Deponie Albstadt am Samstag, 13. Juli 2024 geschlossen

Aufgrund des diesjährigen „Albstadt-Bike-Marathon“ und der damit verbundenen umfangreichen Straßensperrungen bleibt die Deponie Albstadt am Samstag, 13. Juli 2024 geschlossen. Ab Montag, 15. Juli gelten wieder die regulären Öffnungszeiten. Das Landratsamt bittet um Beachtung.



PENDLA

Gemeinsam unterwegs: Zollernalbkreis führt Mitfahrplattform PENDLA ein

Machen Sie mit: Bieten Sie freie Plätze in Ihrem Auto auf Arbeits- und Freizeitwegen an oder fahren Sie bei jemandem mit. Damit sparen Sie bares Geld und entlasten Umwelt und Verkehr gleichermaßen. Je mehr Mitbürger PENDLA nutzen, desto mehr Fahrten überschneiden sich und bieten potenzielle Fahrgemeinschaften – auch über den Zollernalbkreis hinaus in die Nachbarlandkreise Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen und Tuttlingen. Autos sind in Deutschland im Durchschnitt mit nur 1,2 Personen besetzt. In nahezu jedem Auto – egal ob auf dem Weg zur Arbeit oder in der Freizeit – gibt es freie Sitzplätze. Dies ist ein riesiges Potenzial, wenn es darum geht, Straßen zu entlasten, die Umwelt zu schonen und das Klima zu schützen. Um dieses Potenzial nutzen zu können, führt der Zollernalbkreis die Mitfahrplattform PENDLA ein. Für alle Bürger steht sie ab sofort kostenlos zur Verfügung: Einfach unter <https://www.pendla.com/> den Zollernalbkreis oder Ihre Heimatkommune im Zollernalbkreis auswählen und mit wenigen Klicks mitfahren:

- Benutzerkonto auf PENDLA erstellen
- Fahrt eingeben: Start, Ziel und Fahrtzeiten
- Mitfahrer auswählen
- Gemeinsam fahren



Alternativ können Sie mit Ihrem Smartphone obenstehenden QR-Code scannen und analog vorgehen. Und das Beste: Die großen Dienststellen des Landratsamtes sind bereits als Schnellziele erfasst! Mit dem Anschluss ans PENDLA-Netz haben automatisch alle 25 kreisangehörigen Kommunen einen Zugang mit eigener PENDLA-Startseite erhalten. Ob Sie sich über die PENDLA-Zollernalbkreis-Startseite, oder der Ihrer Heimatkommune einwählen ist für den Fahrtwunsch oder das Fahrangebot egal. Eintragungen aller Unterseiten greifen auf die gesamte Plattform zu.

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal



Ferienspiele GVV Oberes Schlichemtal

Teilnahme an den Ferienspielen – wer erkrankt oder kurzfristig verhindert ist, bitte melden

Bedauerlicherweise können in diesem Jahr nicht alle Anmeldungen für die Ferienspiele berücksichtigt werden. Um jedoch zumindest verfügbare Plätze optimal zu nutzen bitten wir all jene, die aus persönlichen Gründen (Krankheit, geänderte Urlaubsplanung etc. pp) kurzfristig nicht an den Ferienspielen teilnehmen können, dies beim GVV Oberes Schlichemtal bis spätestens 18.07.2024 zu melden. Entweder per Telefon 07427/9498-0 oder E-Mail sekretariat@gvv-os.de

Vorab vielen Dank.

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal



Amtliche Bekanntmachungen Dotternhausen

Kurzbericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024

TOP 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse Personalangelegenheiten

Zur Überbrückung derzeitiger Personalengpässe in der Kindertagesstätte wurde der Beschäftigungsumfang einer Beschäftigten erweitert.

Antrag auf Erlass

Einem Antrag auf Erlass von Gebühren konnte nicht entsprochen werden.

TOP 2 Bürger fragen

In der Sitzung am 24.04.2024 hatte eine Bürgerin die Frage, ob bei den Staudenurnengräbern nur Einzel- oder auch Doppelgräber vorgesehen sind. Eine Prüfung hat ergeben, dass die Einrichtung der Staudenurnengräber als Doppelgräber erfolgen kann.

Ein Bürger stellt die Frage, warum der Verein Natur-Umweltschutz-Zollernalb (NUZ) nicht als gemeinnütziger Verein in Dotternhausen anerkannt wird. Die Vorsitzende antwortet darauf, dass der NUZ die Entscheidung von dritter Seite überprüfen lässt.

Ein anderer Bürger weist darauf hin, dass in der Woche vor der Sitzung nachts an der Seilbahn gearbeitet wurde. Er fragt nach, ob die Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Vorsitzende antwortet darauf, dass man bei der Firma Holcim nachfragen müsse.

Weiter wird gefragt, ob seitens der Gemeinde eine Nutzungserlaubnis für die Plettenberghütte bestünde. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass eine Nutzung mit dem Pächter der Hütte abgeklärt werden muss.

Eine Bürgerin erläutert, dass für die laufende Vereinsförderung die Mitgliederzahlen der Gemeinde nachgewiesen werden. Sie fragt nach, wie es bezüglich des Datenschutzes aussehe. Die Vorsitzende erläutert, dass nur der Sachbearbeiter Einblicke in die Liste der Mitgliederzahlen hat. Die Bürgerin fragt weiter, was passieren würde, wenn einzelne Mitglieder aus Datenschutzgründen nicht auf der weitergeleiteten Mitgliederliste stehen möchten. Die Vorsitzende antwortet darauf, dass die Frage geklärt werden muss.

TOP 3 Ortsrecht der Gemeinde Dotternhausen

TOP 3.1. Beschlussfassung zur Änderung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Dotternhausen

Bei der Prüfung durch das Kommunalamt wurde festgestellt, dass die 2002 beschlossene Satzung überholt ist. Die Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen.

TOP 3.2. Beschlussfassung über die neuen Benutzungsordnungen, Gebührensatzungen und -ordnungen für die Sporthalle, Festhalle, das Feuerwehrgerätehaus

Bei der Prüfung durch das Kommunalamt wurde festgestellt, dass die genannten Ordnungen und Satzungen überholt sind. Im Vergleich zum letzten Stand der Entwürfe aus der Sitzung am 15.05.2024 wurden weitere Änderungen vorgenommen. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung sowie die Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis für die Sporthalle. Der Gemeinderat beschließt weiter die Neufassung der Allgemeinen Miet- und Benutzungsordnung sowie Hausordnung und Entgeltordnung für die Festhalle. Der Gemeinderat beschließt außerdem die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus.

TOP 4 Anschaffungszuschuss für den Musikverein Dotternhausen

Der Musikverein Dotternhausen e.V. beantragte für Anschaffungen sowie die Instandsetzung eines Musikinstruments einen Zuschuss nach den Richtlinien über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen. Der Gemeinderat stimmt der Gewährung des Zuschusses zu.

TOP 5 Anpassung der Elternbeiträge Kindertagesstätte Dotternhausen

Der Gemeinderat beschließt, die von den Vertretern des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchen in Baden-Württemberg für das Kindergartenjahr 2024/2025 empfohlene Fortschreibung der Elternbeiträge um 7,5% umzusetzen und die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Dotternhausen entsprechend anzupassen. Das Anliegen der Gemeinde ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

TOP 6 Bausachen

TOP 6.1. Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage Robert-Koch-Straße 3

Es wurde die Errichtung einer zweiseitigen Großfläche für eine unbeleuchtete Werbeanlage beantragt. Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung nicht zu erteilen und als Angrenzerin einer Genehmigung nicht zuzustimmen.

TOP 7 Baumaßnahmen der Gemeinde

TOP 7.1. Sanierung Dachlichtband Sporthalle

Im Februar wurde dem Gremium berichtet, dass das Lichtband der Sporthalle durch Hagel beschädigt wurde. Aufgrund eines Antrages aus der Mitte des Gemeinderats wird die Entscheidung für eine Angebot in der nächsten Sitzung getroffen.

TOP 7.2. Feststellung der Schlussrechnung über die Kosten der Gehwegsanierung Hofackerstraße wie auch Schachteinfassung an der Sporthalle

Die Gesamtkosten für die Gemeinde für die Projekte „Sanierung Hofackerstraße“ und „Schachteinfassung Sporthalle“ wurden vom Gemeinderat i.H.v. insgesamt 38.633,25 EUR zzgl. Planungshonorar i.H.v. 4.599,72 EUR festgestellt und beschlossen.

TOP 7.3. Sanierungskosten der Bücherei

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Bücherei Dotternhausen wurden vom Gemeinderat i.H.v. insgesamt 14.519,10 EUR festgestellt und beschlossen.

TOP 8 Digitalisierung

TOP 8.1. Kauf von Laptop für Bücherei und PC Rathaus

Der Gemeinderat beschließt, die für die Digitalisierung der Bücherei erforderliche Ausstattung zu kaufen. Diese setzt sich zusammen aus einem Laptop für 985,35 EUR und einer Software für 3.448,41 EUR. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat den Kauf von einem PC mit Bildschirmen i.H.v. 3.448,41 EUR für den Arbeitsplatz Auszubildende/Praktikanten im Rathaus.

TOP 8.2. Einführung des papierlosen Kommunikationssystems zwischen Verwaltung und Gemeinderat

Die Gemeinde Dotternhausen plant, die Sitzungsunterlagen sowie Sitzungseinladungen für die Gemeinderäte zukünftig digital zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat beschließt, dem Kauf von entsprechenden Endgeräten mit Zubehör i.H.v. 12.399,53 EUR zuzustimmen.

TOP 9 Spenden

TOP 9.1. Spende an den Kindergarten

Von der Firma OEW ging im Juni 2024 anlässlich des Projekt Clowntheater Ätschagäbele eine Spende über 900 EUR für den Kindergarten Dotternhausen ein. Der Gemeinderat erteilte die Genehmigung zur Annahme der Spende.



TOP 9.2. Spende an die Feuerwehr

Von Herrn Franz Maier ging im Juni 2024 eine Spende über 55 EUR für die Freiwillige Feuerwehr Dotternhausen ein. Der Gemeinderat erteilte die Genehmigung zur Annahme der Spende.

TOP 9.3. Spenden an die Bücherei

Von diversen Besuchern gingen im April und Mai 2024 Sachspenden in Form von Büchern ein. Der Gemeinderat erteilte die Genehmigung zur Annahme der Spende.

TOP10 Betriebserlaubnis Seilbahn – Klage der Gemeinde Dotternhausen

In der Sitzung im Oktober 2023 wurde die Verwaltung seitens des Gremiums beauftragt, eine mögliche Klage der Gemeinde gegen die erteilte Erlaubnis für die Eröffnung des Betriebes der Plettenbergseilbahn Dotternhausen vom 27.10.2023 zu prüfen. Es wurde fristwährend Klage gegen die erteilte Erlaubnis eingelegt. Es wurden die Erlaubnis, die zugrundeliegenden Antragsunterlagen und der zivilrechtlichen Seilbahnvertrag von Juli 2020 zwischen der Gemeinde Dotternhausen und der beigeladenen Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH rechtlich geprüft. Der Gemeinderat nimmt den Antrag der Gemeinde Dotternhausen zum Ruhen des Verfahrens zu Kenntnis.

TOP 11 Flächennutzungsplan

Um auch in Zukunft die medizinische Versorgung im Zollernalbkreis für die Bevölkerung gewährleisten zu können, plant der Zollernalbkreis die Zusammenlegung der beiden Klinikstandorte Albstadt und Balingen. Nun soll ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden, sodass im Rahmen einer erneuten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eine Aktualität der Stellungnahmen und der Datenlage gewährleistet werden kann. Die Gemeinde Dotternhausen ist vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

TOP 12 Sachstandsberichte

Kalktuffquellen

Seit März 2022 erfolgen durch die Gutachter KP und AGLN regelmäßige Messungen zum Abfluss und der Schüttung an bestimmten Kalktuffquellen am Plettenberg. Im November 2022 konnten vier Messwehre installiert und mit Datenloggern zur kontinuierlichen Messung des Abflusses ausgestattet werden. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Schüttung der Kalktuffquellen einer sehr hohen Dynamik und einer schnellen Reaktion auf Niederschläge mit kurzfristigem, teils starkem Anstieg und Abflussspitzen unterliegt. Die Schwankungsbreite der Abflüsse reicht von sehr geringen Abflüssen (0,02 l/s) bis zu Spitzenabflüssen von mehr als 12 l/s (Einzelwerte) bzw. 5 bis 12 l/s (Tagesmittelwerte). Die Verwaltung lässt derzeit noch den Rückschluss bezüglich des Einflusses auf die Quellen von Dotternhausen untersuchen.

Informationsveranstaltung Nahwärme

Am 10.06.2024 fand die Vorstellung der Stadtwerke Balingen statt. Hier wurden den Interessierten das Nahwärmenetz Dotternhausen wie auch die voraussichtlichen Kosten und Fördermöglichkeiten eines Anschlusses an das Nahwärmenetz erläutert.

Weitere Digitalisierung bei der Gemeinde

Bisher wurden von der Gemeinde Ablesekarten für die Wasserzählerstände versandt, welche von den Bürgern wieder zurückgesendet werden mussten.

Zukünftig versendet die Firma derago die Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes. Die Bürger können wählen, ob sie diesen wie z.B. Stromzählerstände direkt am PC online/digital oder weiterhin per Karte/analog mitteilen.

Friedhofstraße

Die Friedhofstraße ist bis auf den Schwarzbelaag fertiggestellt. Der Asphalt wird in KW28 aufgebracht.

Kleine Verkehrsschau

Am 12.06.2024 wurde eine kleine Verkehrsschau in Dotternhausen durchgeführt. Folgende Änderungen werden zukünftig kommen:

- Der erste Parkplatz am Rathaus wird ein Schwerbehindertenparkplatz.
- Die nächsten zwei Parkplätze werden wochentags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr Kurzzeitparkplätze.
- Der Parkplatz vor der Bäckerei Milles wird ein Kurzzeitparkplatz und die Parkbucht vor der Metzgerei Balzer wird als Kurzzeitparkplatz ausgewiesen.
- In der Chalampestraße werden von der Plettenbergstraße her kommend auf der linken Seite Parkverbotsschilder aufgestellt.

Der Verkehrsbehörde ist außerdem aufgefallen, dass viele Autos sowohl in der Haupt- als auch Chalampestraße gegen die Fahrtrichtung parken.

Radweg nach Erzingen

Derzeit erfolgt eine Abstimmung mit dem Landratsamt und Regierungspräsidium bezüglich der Ausschilderung.

Ganztagesbetreuung in der Schlossbergschule

Seit Anfang des Jahres finden Gespräche mit den Gemeinde Domettingen und Dautmergen statt, um ein gemeinsames Konzept für die Schlossbergschule zu erarbeiten. Hierzu gab es Mitte/Ende Mai auch eine Umfrage bei den Eltern in den drei Gemeinden um den Bedarf feststellen zu können. Diese werden derzeit ausgewertet.

TOP 13 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

SonNenCafé

Am 22.05.2024 hat ein erstes und sehr gut besuchtes SonNenCafé im Rathaus stattgefunden. Es ist bereits eine Fortsetzung geplant.

Besuch vom Kindergarten

Der Kindergarten Dotternhausen hat am 14.06. das Rathaus und die Bücherei besucht und überprüft.

Gasthaus Hirsch

Der Investor hat sein Kaufangebot vor dem Notarvertrag wieder zurückgenommen.

Stadttradeln

Das Stadttradeln ist am 15.06.2024 zu Ende gegangen. Die Abschlussveranstaltung findet am 09.07.2024 auf dem Dorfplatz statt und wird vom Sportverein Dotternhausen bewirbt. Vorgesehen ist, auch die Blutspenderehrung und Übergabe der Conradin-Kreutzer-Tafel an den Liederkranz am selben Tag durchzuführen.

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates mit Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte ist am 17.07.2024 um 19 Uhr geplant.

Jahreshauptversammlung

Am 28.06.2024 findet um 19.30 Uhr im St.-Anna-Stift die Jahreshauptversammlung des Fördervereins St. Martinus statt.

Benutzungsordnung für die Sporthalle Dotternhausen

Vorwort

Die von der Gemeinde Dotternhausen im Ortskern mit erheblichen finanziellen Mitteln erstellte Sporthalle wurde geschaffen, um für die Schüler und die Bevölkerung die sportlichen Betätigungsmöglichkeiten zu verbessern.

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Sportler erwartet die Gemeinde daher von jedem Benutzer, dass er mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgeht.



Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume und den Außenanlagen aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen.

§ 1

Zweckbestimmung und Allgemeines

1. Die Gemeinde unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Diese dient vorrangig dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule Dotternhausen, dem Kindergarten Dotternhausen sowie dem Übungs- und Spielbetrieb des Sportvereins Dotternhausen mit seinen Abteilungen und des Tennisclubs Dotternhausen. Der Turn- und Sportunterricht der Schule hat während der üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle oder bestimmter Teile besteht nicht.

§ 2

Überlassung der Halle

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schule hat zu Beginn eines Schuljahres der Gemeinde einen Stundenplan für die Benutzung der Halle vorzulegen. Jede Stundenplanänderung ist der Gemeinde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Benutzung durch den Kindergarten hat im Einvernehmen mit der Schule zu erfolgen.
2. Die Benutzung der Sporthalle für den Übungsbetrieb des Sportvereins und Tennisclubs sowie der weiteren örtlichen sporttreibenden Vereine wird durch einen Belegungsplan geregelt. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen erstellt. Die Zuteilung von Übungszeiten wird bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls geändert. Die beabsichtigte Durchführung von (Sport-)Veranstaltungen (wie z. B. Turnieren außerhalb des Übungs- und Spielbetriebs, Turnshows, Fußballcamps oder sonstigen Veranstaltungen) muss der Gemeinde rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Veranstaltung.
3. Anträge auf Überlassung der Halle oder bestimmter Räumlichkeiten für Turniere und Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebs sind möglichst frühzeitig schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung Dotternhausen zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich zu benennen.
4. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn die Zusage oder Genehmigung der Gemeinde erteilt ist.
5. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 3

Widerruf einer Genehmigung

1. Die Gemeinde behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist, oder wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Veranstalter dagegen kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4

Benutzung

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die örtlichen sporttreibenden Vereine gemäß Belegungsplan ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends bis 22.00 Uhr dauern. Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle bis spätestens 22.30 Uhr verlassen ist.
2. Andere Benutzer benötigen in jedem Fall eine gesonderte Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde.
3. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden aus irgendeinem Grund länger als 4 Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeinde durch den Vereinsvorsitzenden zu benachrichtigen.
4. Während den von der Kultusministerkonferenz festgesetzten Sommerferien für die Schulen in Baden-Württemberg bleibt die Sporthalle für den Schul- und Vereinssport geschlossen. Darüber hinaus notwendige Schließungen (z. B. für unaufschiebbare Reparaturen) werden im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.
5. Die örtlichen sporttreibenden Vereine können die fest eingebauten, die beweglichen Turngeräte sowie die Kleingeräte mitbenutzen. Sie können ihre eigenen Geräte in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Schränken aufbewahren.
6. Die Schule, der Kindergarten und die örtlichen Vereine bauen die Geräte unmittelbar vor und nach Beendigung des Unterrichts, Übungsbetriebes oder der Veranstaltung selbst auf und ab. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Dies gilt auch für alle anderen Benutzer, die Geräte mitbenutzen dürfen.

§ 5

Aufsicht

Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Erzieher, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur in Anwesenheit dieser Person durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson darf die Räume erst als letzte verlassen. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle (Teilhalle), ihrer Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für deren ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Übungszeit die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.
2. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind schonend zu behandeln. Die Geräte sowie der Sportboden dürfen durch Magnesia nicht übermäßig verschmutzt werden.
3. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Sportschuhgänge und Hallenboden dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallenge-



rechten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen insbesondere Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche mit Rädern versehenen Einrichtungsgegenstände zu rollen. Alle anderen müssen getragen werden. Das Schleifen von Geräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze ordnungsgemäß zurückzubringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen, Standfüße, scharfe oder spitze Teile Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit einer geeigneten Unterlage zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
5. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch soll vermieden werden.
6. Die Anlagen für Heizung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Hierauf wird größter Wert gelegt, da sich der Stromgrundpreis hauptsächlich aus dem Höchstverbrauch errechnet.
7. Nach der Benutzung der Halle sind alle Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Das Licht ist auszuschalten. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass alle Türen nach Nutzungsende verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Notausgänge und Fluchttüren dürfen ausschließlich im Notfall geöffnet werden.
8. Fällt der Sportunterricht oder der Übungsbetrieb aus irgendeinem Grund aus, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
9. Bauliche Veränderung an der Halle, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.
10. Von den Zuschauern dürfen nur das Foyer, die Tribüne sowie die Zuschauer-WC-Anlage betreten werden. Das Betreten des restlichen Hallenbereiches ist nicht gestattet.
11. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Das Rauchen ist in der Sporthalle einschließlich Nebenräume nicht gestattet.
13. Bei Außensportveranstaltungen oder Außensportübungsbetrieb dürfen nur die Umkleide- und Duschräume benutzt werden. Die Benutzung weiterer Räume ist untersagt.
14. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Insoweit ist er gegenüber der Schule, dem Kindergarten und den Vereinen weisungsberechtigt. Dies gilt auch gegenüber allen anderen Benutzern. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, welche seinen Anordnungen nicht nachkommen oder grob gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu weisen. Dieses Recht geht, soweit der Hausmeister nicht anwesend ist, auf den beaufsichtigenden Übungsleiter über.
15. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für eine Brandwache und einen Sanitätsdienst zu sorgen. Der Veranstalter hat die Kosten dafür zu tragen.
16. Die Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes, besonders gekennzeichnetes Ordnungspersonal in ausreichender Zahl abzustellen. Sie sollen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Gegenstände helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden.
17. Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räume besenrein zu verlassen. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.
18. Jede Nutzung der Halle oder ihrer Teile ist im ausliegenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

§ 7

Bewirtung durch die Hallenbenutzer

1. Die Gemeinde hat das Sportheim verpachtet. Der Veranstalter darf deshalb keine Speisen und Getränke ausgeben. Die Gemeinde und der Pächter können im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen zulassen. Getränke und Speisen dürfen nicht im Zuschauerbereich eingenommen werden.
2. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.

§ 8

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Geräten. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände sowie im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie übernimmt für den Zustand der Einrichtungen und Geräte keine Verantwortung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Sportgeräte und sonstigen Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen und während der Nutzung zu überwachen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die sportliche Betätigung in der Halle, einschließlich der Nebenräume, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
3. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Prozessnebenkosten. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde am Gebäude, an den Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entgegen der Bestimmungen dieser Ordnung entstehen. Die Benutzer haften der Gemeinde auch für Schäden, welche durch ihre Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher ihrer Veranstaltungen entstanden sind.
6. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Sporthalle gelagerten Gegenstände und Geräte der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
7. Jeder entstandene Schaden am Gebäude, an den Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlage der Sporthalle ist umgehend im ausliegenden Betriebsbuch zu dokumentieren und unverzüglich dem Hausmeister zu melden.



8. Die Gemeinde behebt alle Schäden auf Kosten der zum Schadensersatz Verpflichteten.
9. Die Gemeinde ist berechtigt, für die Überlassung der Halle zu Veranstaltungszwecken eine Kaution zu erheben. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten sowie bei vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nach erfolgter Hallenübergabe zurückerstattet.
10. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
11. Der Abschluss einer der Art der Benutzung oder Veranstaltung entsprechenden Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Nutzung der Halle.

**§ 10
Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Einzelpersonen und den örtlichen Vereinen die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

**§ 11
Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für Turniere und Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebs eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 13 Abs. 1 KAG gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen.

**§ 12
Schlüssel**

1. Schlüssel für die Sporthalle können von den verantwortlichen Aufsichtspersonen (Lehrer, Erzieher, Veranstaltungs- und Übungsleiter) bei der Gemeinde angefordert werden. Hierfür sind der Name, die Adresse, Telefonnummer, Veranstaltung, Vereinsabteilung und Trainingszeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln. Ebenso ist mitzuteilen, welche Türen mit dem Schlüssel zugänglich sein sollen.
2. Die Gemeinde entscheidet über die Ausgabe der Schlüssel.
3. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte (auch innerhalb des Vereins) ist untersagt.
4. Der Empfänger des Schlüssels hat die in der Anlage 1 beigefügte Verpflichtung zu anerkennen.
5. Über den Verlust eines Schlüssel ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom bisherigen Schlüsselinhaber zu tragen.
6. Für eine Veranstaltung ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung und Reinigungsarbeiten zurückzugeben. Ohnehin sind nicht mehr benötigte Schlüssel unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Vorstehende Bestimmungen gelten im Falle der Ausstattung der Halle mit einer Chip-Schließanlage analog.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 11. Juni 1982 in Kraft getretene Benutzungsordnung sowie alle späteren auf diese bezogenen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Sporthalle Dotternhausen

Ausgabe von Schlüsseln für die Sporthalle Dotternhausen

Herr/Frau

wohnhaft

.....

Telefon

hat als Aufsichtsperson

einen Gruppenschlüssel

für die Sporthalle Dotternhausen erhalten.

Der/die Unterzeichner/in verpflichtet sich ausdrücklich:

1. diesen Schlüssel nicht an andere weiterzugeben;
 2. die Hausordnung der Halle zu beachten und den Anweisungen des Hausmeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person Folge zu leisten;
 3. für größte Ordnung und Sauberkeit vor der Sporthalle, in der Sporthalle und in dem Umkleide- und Duschbereich zu sorgen;
 4. die Geräte und die Gesamtanlage pfleglich zu behandeln, Geräte sofort nach Gebrauch an ihre vorgesehenen Plätze zurückzubringen, sodass diese der Nachfolger übersehen kann;
 5. alle Türen nach Belegung der Halle zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten;
 6. dass der Regieraum nur für den Übungsleiter zugänglich ist und die darin enthaltenen technischen Geräte selbst bedient sowie dafür zu sorgen, dass das Telefon nur in Notfällen in Betrieb genommen wird;
 7. die Sporthalle nur mit Hallenturnschuhen betreten wird und Gruppenmitglieder sich nicht ohne Aufsicht in der Halle herumtreiben und an Einrichtungsgegenständen zu schaffen machen;
 8. die Geräte von den Ball- und Kleingeräteschränken nur vom Übungsleiter ausgegeben und eingeräumt werden;
 9. festgestellte Schäden an der Sporthalle oder an den Geräten oder fehlende Geräte sofort dem Hausmeister gemeldet werden;
 10. die Gruppenmitglieder bei Übungsabenden bis 22.30 Uhr die Halle verlassen haben;
 11. darauf zu achten, dass Gruppenmitglieder oder andere Personen die Punkte 2 bis 3 erfüllen.
- Weiter erklärt er/sie, dass
12. er/sie eine Hallenordnung erhalten hat;
 13. eine Einweisung in die Technik des Regieraumes erfolgt ist;
 14. bei Verlust des Schlüssels die Gemeinde zu verständigen ist, da es sich um eine teure Gesamtschließanlage handelt. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom Unterzeichnenden zu tragen.

Dotternhausen, den

Unterschrift Schlüsselpfänger/in



Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen vom 27.06.2024

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes sowie entsprechend § 11 der Benutzungsordnung für die Sporthalle Dotternhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 26.06.2024 folgende Satzung für die Sporthalle Dotternhausen beschlossen:

A. Allgemeines

Die Sporthalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als öffentliche Einrichtung geführt.

B. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Überlassung der Sporthalle eine Gebühr zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Halle.

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen erhebt die Gemeinde Dotternhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei ist die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen für

- die Gemeinde Dotternhausen und ihre Institutionen (wie z. B. für den Turn- und Sportunterricht sowie für Veranstaltungen der Grundschule Dotternhausen und für das Turnen sowie für Veranstaltungen des Kindergartens Dotternhausen, bei denen die Gemeinde Träger ist),
- den laufenden Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine entsprechend dem von der Gemeindeverwaltung erstellten Belegungsplan in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Für die Überlassung der Sporthalle insgesamt oder einzelner Teile der Sporthalle werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigung enthalten. Nicht enthalten sind die Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Hierfür wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.
3. Werden die Räumlichkeiten nach der Benutzung nicht besenrein zurückgegeben, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Auch durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste (z. B. aufgrund zusätzlicher Wünsche des Veranstalters oder Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung für die Sporthalle) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Zusage oder Genehmigung einer Veranstaltung. Die Gebühr wird mit der

Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

2. Private einheimische oder auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautions in Höhe von 1.000,-- € zu entrichten.
3. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig (2 Wochen vor der Veranstaltung) zurückgegeben, werden dem Gebührenschuldner die der Gemeinde Dotternhausen bereits entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

Für alle im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen und Geräten sowie Zugangs- wegen und Außenanlagen entstandenen Schäden hat der Gebührenschuldner (§ 2) aufzukommen.

§ 7 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 9 Einrichtungsgegenstände/Mobiliar

Die Inventarnutzung ist in den Gebühren enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

ANLAGE 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen vom 27.06.2024

GEBÜHRENVERZEICHNIS

gültig ab dem 04. Juli 2024

A) Gebühren für die Sporthalle

1. Grundgebühr für die Sporthalle



Die Gebühr für Turniere und Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebs (z. B. für Turnshows, Fußballcamps oder sonstige Veranstaltungen) wird wie folgt festgesetzt:

	gesamte Halle (inkl. Spiegelsaal, ohne Sportheim)	Halle (ohne Spiegelsaal, ohne Sportheim)	Spielfeld-Bereich mit Sitzplatztribüne und Umkleiden
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag	60,00 €	53,00 €	44,00 €
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag	160,00 €	140,00 €	120,00 €

Wird im Rahmen von Teilnutzungen der Sporthalle für Veranstaltungen auch die Stehplatztribüne mit Garderobe und Foyer genutzt, wird hierfür folgende Gebühr erhoben:

	Stehplatztribüne mit Garderobe und Foyer
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag	9,00 €
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag	24,00 €

Für mehrtägige Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr am zweiten Tag ½ der vorgenannten Gebühren für eintägige Veranstaltungen, an jedem weiteren Tag ½ der Gebühr für den zweiten Tag. (Die unter Ziff. 2 festgesetzten Nebenkostenpauschalen sind pro Tag zu zahlen.)

Für die ausschließliche Benutzung der Umkleide- und Duschräume bei Außensportveranstaltungen wird folgende Gebühr festgesetzt:

	Umkleiden mit Duschen
pro Veranstaltungstag	30,00 €

Örtliche Gewerbetreibende sowie private einheimische und alle auswärtigen Veranstalter (inkl. der nicht unter die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Dotternhausen fallenden Vereine und Vereinigungen) bezahlen jeweils die doppelte Grundgebühr. Bei auswärtigen Veranstaltern dürfen einheimische Vereine nicht als Veranstalter vorgeschoben werden. Im Falle der Nichtbeachtung kommt die Gebühr für einen auswärtigen Veranstalter zum Ansatz.

2. Nebenkostenpauschale für die Sporthalle

Für das Sommer- und Winterhalbjahr wird jeweils folgende Nebenkostenpauschale festgesetzt:

Pauschale für Strom, Wasser, Heizung	gesamte Halle (inkl. Spiegelsaal, ohne Sportheim)	Halle (ohne Spiegelsaal, ohne Sportheim)	Spielfeld-Bereich mit Sitzplatztribüne und Umkleiden	Stehplatztribüne mit Garderobe und Foyer
Sommerhalbjahr (April bis September)	19,00 €	18,00 €	15,00 €	3,00 €
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag	52,00 €	49,00 €	41,00 €	8,00 €
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag				

Winterhalbjahr (Oktober bis März)	48,00 € 130,00 €	45,00 € 122,00 €	37,00 € 100,00 €	8,00 € 21,00 €
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag				
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag				

Die Nebenkostenpauschale bei einer ausschließlichen Benutzung der Umkleide- und Duschräume im Rahmen von Außensportveranstaltungen wird wie folgt festgesetzt:

Pauschale für Strom, Wasser, Heizung	Umkleiden mit Duschen
Sommerhalbjahr (April bis September)	6,00 €
pro Veranstaltungstag	
Winterhalbjahr (Oktober bis März)	15,00 €
pro Veranstaltungstag	

B) Gebühren für den Spiegelsaal/Fitnessraum

1. Grundgebühr für den Spiegelsaal/Fitnessraum

Für die alleinige Anmietung des Spiegelsaals für Veranstaltungen (z. B. für Vorträge, Kurse oder dergleichen) wird folgende Grundgebühr erhoben:

	Spiegelsaal/Fitnessraum
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag	8,00 €
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag	21,00 €

Für Vorträge, Kurse oder dergl. für die Einwohnerschaft von Dotternhausen eines auswärtigen Vereins oder einer Vereinigung mit Bildungsauftrag wird ebenfalls vorstehende Grundgebühr erhoben.

Örtliche Gewerbetreibende sowie private einheimische und alle auswärtigen Veranstalter (inkl. der nicht unter die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Dotternhausen fallenden Vereine und Vereinigungen) bezahlen jeweils die doppelte Grundgebühr. Bei auswärtigen Veranstaltern dürfen einheimische Vereine nicht als Veranstalter vorgeschoben werden. Im Falle der Nichtbeachtung kommt die Gebühr für einen auswärtigen Veranstalter zum Ansatz.

2. Nebenkostenpauschale für den Spiegelsaal/Fitnessraum

Für das Sommer- und Winterhalbjahr wird jeweils folgende Nebenkostenpauschale festgesetzt:

Pauschale für Strom, Wasser, Heizung	Spiegelsaal/Fitnessraum
Sommerhalbjahr (April bis September)	1,10 € 3,10 €
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag	
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag	
Winterhalbjahr (Oktober bis März)	2,80 € 7,60 €
Veranstaltung bis zu 3 Stunden pro Tag	
Veranstaltung über 3 Stunden pro Tag	



C) Gebühreuzuschläge

- Bei einer Nutzung der Halle oder Hallenteile für öffentliche Veranstaltungen durch einen örtlichen Verein im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen kommt der Beitrag für die von der Gemeinde für die Vereine abgeschlossene pauschale Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung für Helfer hinzu:

Pauschale für die abgeschlossenen Vereinsversicherungen: 20,00 € je Veranstaltung

- Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.

Grundlage für eine Rechnungsstellung ist ein Stundensatz von 20,00 €.

- Durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Grundlage für eine Rechnungsstellung ist ein Stundensatz von 55,00 €.

Gemeinde Dotternhausen Zollernalbkreis

Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Veranstaltungs- und Übungsräume in der Festhalle Dotternhausen

§ 1

Zweckbestimmung und Allgemeines

- Die Festhalle Dotternhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dotternhausen in Form eines Betriebes gewerblicher Art.
- Die Halle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Dotternhausen.
Der große Saal, der Singsaal, das Foyer, die Bühne, die Bar sowie die Küche und Nebenräume stehen für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Theateraufführungen, Bälle, Bunte Abende, Faschachtsveranstaltungen, Konzerte, Jubiläen, Kurse, Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen sowie für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern zur Verfügung.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder bestimmter Teile besteht nicht.
- Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.
Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Mitwirkende, Besucher und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen.

§ 2

Mietvertrag

- Die Festhalle wird von der Gemeinde verwaltet.
- Die mietweise Überlassung der Veranstaltungsräume, der Bar, Küche, Schankanlage und ihrer Einrichtungen bedarf des schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung, die Hausordnung und die Entgeltordnung jeweils in der aktuell geltenden Fassung sind.
- Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst

ein beid- seitig unterschriebener Mietvertrag bindet den Veranstalter (Mieter) und die Gemeinde (Vermieterin). Mit Unterzeichnung des Mietvertrages unterwirft sich der Veranstalter dieser Miet- und Benutzungsordnung und der Hausordnung für die Festhalle.

- Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) Gültigkeit.
- Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume außerhalb der im Mietvertrag festgelegten Zeit muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 3

Benutzungsentgelte

- Für die Benutzung der Veranstaltungsräume, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände erhebt die Vermieterin Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung, die Anlage und damit Teil des Mietvertrages ist.
- Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Mieter und der Antragsteller.
- Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Mietpreis besteht aus einem Mietsatz für die Art der Veranstaltung und die Mietdauer, zu der die Betriebskosten (Strom, Wasser, Nahwärmekosten) gemäß Verbrauchsabrechnung dazu kommen. Die Benutzung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind im Mietpreis inkludiert. Darüber hinaus gehende Wünsche werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- Im Weiteren wird auf die Entgeltordnung verwiesen.

§ 4

Zahlung der Benutzungsentgelte

- Die Gemeinde stellt die Miete einschließlich der Nebenkosten nach der Veranstaltung in Rechnung. Der festgestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeinde Dotternhausen zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionszahlung verlangt werden.
- In besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit der Miete zu zahlen.

§ 5

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Veranstaltungsräume wird vom Mieter in Eigenverantwortung durchgeführt. Bier und alkoholfreie Getränke dürfen nur von dem von der Vermieterin bestimmten Getränkehändler bezogen werden.

§ 6

Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Entgelts.
- Der Veranstaltungsablauf und die sonstige Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister festzulegen.
- Die Vermieterin kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.



ten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

4. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Festhalle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass seine Beauftragten, die Mitwirkenden, Besucher und Gäste diesbezüglich größte Sorgfalt üben. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
5. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Mieter selbst zu sorgen, es sei denn, er wurde ausdrücklich von der Vermieterin übernommen.
6. Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt die Vermieterin die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes und behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Mieters selbst zu bestellen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
7. Bei der Ausschmückung der Veranstaltungsräume sind die Vorgaben der Hausordnung der Festhalle einzuhalten.
8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume verlassen werden.

§ 7

Änderungen an Einrichtungen und Anlagen

1. Jegliche Veränderungen oder Um- und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Sie gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anordnung der Vermieterin, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 8

Zustand der Veranstaltungsräume

1. Die Veranstaltungsräume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
2. Während der Veranstaltung eintretende Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Vermieterin nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Hausordnung

1. Mieter, Mitwirkende, Gäste und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten und die Anweisungen des Hausmeisters und der sonst beauftragten Dienstkräfte zu beachten.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 10

Werbung

1. Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vermieterin betrieben werden.
2. Nicht genehmigtes Werbematerial kann von der Vermieterin ohne Weiteres beseitigt und entsorgt werden. Entste-

hende Kosten können dem Werbenden von der Vermieterin in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Zutritt für Bedienstete

Dem Hausmeister und sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

Den Anweisungen des Hausmeisters oder den sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Miet- und Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen aus der Festhalle zu verweisen.

§ 12

Eintrittskarten

1. Dem Mieter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung.
2. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in den Eintrittskarten aufgedruckten Bedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.
3. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden wie Plätze gemäß dem vereinbarten Bestuhlungsplan in den vermieteten Räumen vorhanden sind.

§ 13

Technische Einrichtungen und Anlagen

1. Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Vermieterin ggf. in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.
2. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Scheinwerferanlagen, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters und nach dessen Einweisung bedient werden.
3. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Im Weiteren wird hierzu auf die geltende Hausordnung der Festhalle verwiesen.

§ 14

Ausstattung der Räume

Die Veranstaltungsräume werden leer vermietet. Die Betschickung und Bestuhlung sind vom Mieter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung nach Weisung des Hausmeisters zu räumen. Die vorgegebenen Tisch- und Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Sonderwünsche sind schriftlich zu beantragen.

§ 15

Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
3. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Vermieterin oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesu-



- chern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben. Eine Haftung des Mieters für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Festhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Vermieterin geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete.
 5. Die nach Abs. 3 und 4 vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
 6. Die Vermieterin ist berechtigt für die Überlassung der Halle zu Veranstaltungszwecken eine Kautions zu erheben. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten sowie bei vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nach erfolgter Übergabe zurückerstattet.
 7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
 8. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
 9. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegen die Vermieterin keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

1. Soweit im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist, ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall des Rücktritts hat der Mieter zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Mieter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig (vgl. auch § 6 Ziffer 1).
2. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die evtl. Kautions nicht rechtzeitig bezahlt wurde,
 - b) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht wird,

- c) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht geleistet wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder der Veranstaltungsräume zu befürchten ist,
 - e) bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder
 - f) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
3. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Mieter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin auf Anforderung von 10 % des vereinbarten Entgelts bzw. auf weiteren Schadensersatz, einschließlich etwaigen Verzugschaden, bleiben unberührt.

§ 17

Räumung und Herausgabe der Mietsache

1. Die Mietsache ist herauszugeben, soweit der Mietvertrag nichts Abweichendes enthält, in der Regel unmittelbar nach Beendigung der im Vertrag genannten Veranstaltung.
2. Bei Kündigung aus wichtigem Grund ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet, sofern ihm die Räume bereits überlassen worden sind.
3. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. In allen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt der Mieter zur Zahlung des Benutzerentgeltes verpflichtet, sofern und soweit der Vermieterin eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin auf Schadensersatz einschließlich etwaiger Verzugschaden, bleiben unberührt.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen.

§ 19

Schlüssel

1. Schlüssel für die Festhalle können von den verantwortlichen Personen (Lehrer, Erzieher, Veranstaltungs- und Probenleiter) bei der Gemeinde angefordert werden. Hierfür sind der Name, die Adresse, Telefonnummer, Veranstaltung, der Verein und die Probenzeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln. Ebenso ist mitzuteilen, welche Türen mit dem Schlüssel zugänglich sein sollen.
2. Die Gemeinde entscheidet über die Ausgabe der Schlüssel.
3. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte (auch innerhalb des Vereins) ist untersagt.
4. Der Empfänger des Schlüssels hat die in der Anlage 1 beigefügte Verpflichtung zu anerkennen.
5. Über den Verlust eines Schlüssel ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom bisherigen Schlüsselinhaber zu tragen.
6. Für eine Veranstaltung ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung und Reinigungsarbeiten zurückzugeben. Ohnehin sind nicht mehr benötigte



Schlüssel unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Vorstehende Bestimmungen gelten im Falle der Ausstattung der Halle mit einer Chip-Schließanlage analog.

**§ 20
Anerkenntnis**

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die vorstehende Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung sowie die Hausordnung für die Überlassung der Veranstaltungsräume und Parkplätze der Festhalle Dotternhausen als Bestandteil des Mietvertrages.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.

Damit werden alle bisher geltenden Miet- und Benutzungsordnungen außer Kraft gesetzt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Miet- und Benutzungsordnung für die Festhalle Dotternhausen
Ausgabe von Schlüsseln für die Festhalle Dotternhausen

Herr/Frau

wohnhaft

Telefon

hat als Aufsichtsperson

einen Gruppenschlüssel

für die Festhalle Dotternhausen erhalten.
Der/die Unterzeichner/in verpflichtet sich ausdrücklich:

1. diesen Schlüssel nicht an andere weiterzugeben;
2. die Hausordnung sowie die allgemeine Miet- und Benutzungsordnung der Halle zu beachten und den Anweisungen des Hausmeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person Folge zu leisten;
3. für größte Ordnung und Sauberkeit vor und in der Festhalle zu sorgen;
4. die Einrichtungen und die Gesamtanlage pfleglich zu behandeln, die Ausstattung sofort nach Gebrauch an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen, sodass diese der Nachfolger übersehen kann;
5. alle Türen nach Belegung der Halle zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten; sowie dafür zu sorgen, dass Gruppenmitglieder sich nicht ohne Aufsicht in der Halle herumtreiben und an Einrichtungsgegenständen zu schaffen machen;
7. festgestellte Schäden an der Festhalle oder an den Einrichtungen oder fehlende Ausstattungsgegenstände sofort dem Hausmeister gemeldet werden;
8. die Gruppenmitglieder bei Probenabenden bis 22.30 Uhr die Halle verlassen haben;
9. darauf zu achten, dass Gruppenmitglieder oder andere Personen die Punkte 2 bis 3 erfüllen.

Weiter erklärt er/sie, dass
10. er/sie eine Hallenordnung sowie die allgemeine Miet- und Benutzungsordnung erhalten hat;

11. bei Verlust des Schlüssels die Gemeinde zu verständigen ist, da es sich um eine teure Gesamtschließanlage handelt. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom Unterzeichnenden zu tragen.

Dotternhausen, den

Unterschrift Schlüsselempfänger/in

**Hausordnung für die Benutzung
der Festhalle Dotternhausen**

1. Der Hausmeister und die sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
Für die Einrichtung der Räume sind die Bestuhlungs- und Bestrichungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden, maßgebend. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und im Foyer darf nur von dem von der Vermieterin beauftragten Personal verändert werden. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Übergabe der Halle erfolgt durch den Hausmeister an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung.
4. Wenn nicht ausdrücklich anderes erlaubt oder angeordnet ist, sind die Räume nach der Veranstaltung von allen Gegenständen zu räumen und besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden von der Gemeinde gestellt. Bei der Übergabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die dazu gehörenden Außenflächen zu schonen und Beschädigungen zu unterlassen. Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen verboten. Im Außenbereich dürfen Rauchwarenreste sowie sonstige Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst hat auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gemäß den geltenden Vorschriften zu achten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; im Brandfall hat er das geordnete Verlassen der Halle zu regeln.
7. Technische Anlagen (Lautsprecher, Scheinwerferanlagen) dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters und nach dessen Einweisung bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
8. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände **nicht** eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder



- usw. ist untersagt. Die Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bewirtung mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.
 10. Nach außen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt werden (**Notausgänge !**).
 11. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb des Gebäudes nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine Brandwache zu stellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde nach Bekanntgabe des Veranstaltungsprogrammes durch den Veranstalter.
 12. Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters einen notwendigen Sanitätsdienst auf eigene Kosten sicherzustellen.
 13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
 14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
 15. Sofern die Garderobe geöffnet ist, sind Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufzubewahren. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Veranstalter selbst zu sorgen, es sei denn, er wurde ausdrücklich von der Vermieterin übernommen.
 16. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und auf der Hinterbühne aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
 17. Auch auf der Bühne und Hinterbühne ist der Gebrauch von Feuer und offenem Licht strengstens untersagt.
 18. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerlösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle Gegenstände sofort mitzunehmen.
 19. Der Zutritt zum Regieraum ist nur dem vom Vermieter beauftragten technischen Personal und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
 20. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Abstimmung mit einer vom Vermieter beauftragten Person durchgeführt werden.
 21. Für zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
 22. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
 23. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
 24. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklummt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
 25. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Räume sinngemäß.
 26. Bei Bewirtung ist die Küche in tadellos aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und Wände sind zu säubern. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Küche, behält sich die Ge-

meinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Tag abzuholen. Beschädigte Gegenstände sind dem Hausmeister selbständig zu melden. Sie sind zu ersetzen.

27. Im Übrigen sind die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.
28. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Den Anweisungen des von dem Vermieter beauftragten Personals und der anwesenden Polizei- und Feuerwache ist Folge zu leisten.
29. Der Aufbau einer Bar auf der Bühne ist untersagt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen

A. Allgemeines

Die Festhalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

B. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle ein Entgelt. Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb der Festhalle decken.

§ 1

Nutzungsentgelt

1. Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Benutzungsentgelte sind privatrechtliche Entgelte. Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgeltsätzen nach § 8 nicht enthalten. Sie wird deshalb in den Rechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 2

Schuldner

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

Von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts sind die Gemeinde Dotternhausen und ihre Institutionen (wie z. B. die Schule und der Kindergarten, bei denen die Gemeinde Träger ist) ausgenommen.

§ 4

Höhe der Entgelte

1. Für die Überlassung der Festhalle insgesamt oder einzelner Räume der Festhalle werden die in § 8 festgelegten Entgelte berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigung enthalten. Nicht enthalten sind die Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Diese Nebenkosten werden



verbrauchsabhängig abgerechnet. Dies gilt auch für einen evtl. Gasverbrauch.

3. Wird die Küche nicht ordnungsgemäß laut Hausordnung zurückgegeben, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen in den übrigen benützten Räumen behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand zu berechnen.
Auch durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (z.B. aufgrund zusätzlicher Wünsche des Veranstalters oder Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung und/oder Hausordnung für die Festhalle).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung an den Schuldner fällig.
2. Ortsansässige Personen und Gewerbetreibende sowie auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautions in Höhe von 1.000,- € zu entrichten.
3. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, hat er zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung später als drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung von dem Mieter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Mieter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gemeinde auf Anforderung von 10 % des vereinbarten Entgelts bzw. auf weiteren Schadensersatz, einschließlich etwaigen Verzugsschaden, bleiben unberührt.

§ 6

Haftung

Für alle im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstandenen Schäden hat der Schuldner der Entgelte (§ 2) aufzukommen.

§ 7

Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8

Entgeltsätze

A Entgelte für die Benutzung der Festhalle oder des großen Festsaals

1. Grundgebühr

1.1 Festhalle komplett (mit Singsaal und Empore, ohne Theke/Küche und Bar)

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für	
a.) Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	
aa) mit Bewirtung (<i>nur hier ist das Entgelt für die Benutzung des Theken-/ Küchenbereichs inkludiert</i>)	350,- €
bb) ohne Bewirtung	210,- €
b.) General-/Vereinsversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. einer Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt	140,- €
c.) Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	140,- €
d.) Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	140,- €
e.) Veranstaltungen der örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	140,- €
f.) Versammlungen politischer Parteien/Vereinigungen, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind	140,- €
g.) Zusammenkünfte und Versammlungen überregionaler Verbände, denen ein örtlicher Verein gem. Ziffer a.) angehört	140,- €
h.) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	420,- €
i.) Veranstaltungen von ortsansässigen Personen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	600,- €
j.) Veranstaltungen von auswärtigen Personen, Vereinen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	1.200,- €

1.2. Großer Festsaal und Bühne (ohne Singsaal und Empore, ohne Theke/Küche und Bar)

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für	
a.) Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	
aa) mit Bewirtung (<i>nur hier ist das Entgelt für die Benutzung des Theken-/ Küchenbereichs inkludiert</i>)	250,- €
bb) ohne Bewirtung	150,- €
b.) General-/Vereinsversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. einer Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt	100,- €
c.) Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	100,- €
d.) Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	100,- €



e.) Veranstaltungen der örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	100,- €
f.) Versammlungen politischer Parteien/Vereinigungen, die im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind	100,- €
g.) Zusammenkünfte und Versammlungen überregionaler Verbände, denen ein örtlicher Verein gem. Ziffer a) angehört	100,- €
h.) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	300,- €
i.) Veranstaltungen von ortsansässigen Personen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	450,- €
j.) Veranstaltungen von auswärtigen Personen, Vereinen und Gewerbebetrieben (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl.)	900,- €

i.) Anmietung durch ortsansässige Personen und Gewerbebetreibende	150,- €
j.) Anmietung durch Auswärtige	300,- €

2. Nebenkosten werden erhoben entsprechend § 8 A Nr. 2 – 5

3. Für die regelmäßige Nutzung des Singsaales durch die örtlichen Vereine werden Jahrespauschalen vereinbart:

Musikverein Dotternhausen	600,- €
Liederkranz Dotternhausen	600,- €
Show & Tanz Dotternhausen	600,- €

C Entgelt für die Nutzung des Theken- und Küchenbereichs

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Nutzung der Gläser/ des Geschirrs wird für die Benutzung des Theken- und Küchenbereichs folgendes Entgelt erhoben:

Bei einheimischen Nutzern	40,- €
Bei auswärtigen Nutzern	80,- €

D Entgelt für die Anmietung der Bar

Für die Baranmietung wird bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

Von einheimischen Nutzern	80,- €
Von auswärtigen Nutzern	160,- €

E Entgelt für die alleinige Anmietung des Foyers

Für die ausschließliche Benutzung des Foyers wird bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

Von einheimischen Nutzern	150,- €
Von auswärtigen Nutzern	300,- €

F Entgeltzuschläge

- Bei einer Nutzung der Halle oder Teile der Halle für öffentliche Veranstaltungen durch einen örtlichen Verein im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen kommt der Beitrag für die von der Gemeinde für die Vereine abgeschlossene pauschale Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung für Helfer anteilig hinzu; und zwar in Höhe von 20,- € für jede eintägige Veranstaltung.
- Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Küche, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen in den übrigen benutzten Räumen behält sich die Gemeinde ebenfalls vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Grundlage für eine Rechnungsstellung ist ein Stundensatz von 20,- €.
Durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es wird ein Stundensatz von 55,- € in Ansatz gebracht.
- Für die Nutzung des Festhallengeschirrs (ohne Gläser) in der Festhalle wird eine Pauschale in Höhe von 30,- € für die Festhalle und in Höhe von 10,- € für den Singsaal erhoben. Bei übermäßigem Schadensanfall und Verlust behält sich die Gemeinde eine Einzelabrechnung vor.
- Für die Ausleihung des Ausleihgeschirrs und -bestecks der Festhalle für die Verwendung außerhalb der Halle durch ortsansässige Privatpersonen oder Gewerbebetreibende, durch die örtlichen Vereine für vereinsinterne Veranstaltungen oder durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften für interne Veranstaltungen wird pro Einzelteil ein Entgelt in Höhe von 0,20 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 35,- €. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.
- Für die Ausleihung des Ausleihmobiliars (Holzstühle und Tische) der Festhalle für die Verwendung außerhalb der Halle durch ortsansässige Privatpersonen oder Gewerbe-

- 2. Stromkosten** je kW entsprechend der aktuellen Preise
- 3. Heizkosten** je kWh Nahwärme entsprechend der aktuellen Preise
- 4. Wasserkosten** je m³ entsprechend der aktuellen Preise
- 5. Gaskosten** je l entsprechend der aktuellen Preise

B Entgelte für die alleinige Anmietung des Singsaals

1. Grundgebühr

Bei der ausschließlichen Benutzung des Singsaales wird folgende Grundgebühr bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

a.) Öffentliche Veranstaltungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen	90,- €
b.) Tagungen, Vorträge, Kurse, Vereinsversammlungen oder dergl. eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen bzw. Abteilungen eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt (<i>bei einer stundenweisen Anmietung (bis zu 3 Stunden) beläuft sich der Stundensatz auf 10,- € inkl. Nebenkosten</i>)	40,- €
c.) Generalversammlungen eines örtlichen Vereins im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen (<i>hier sind die Nebenkosten inkludiert</i>)	40,- €
d.) Vorträge, Kurse oder dergl. für die Einwohnerschaft von Dotternhausen eines auswärtigen Vereins oder einer Vereinigung mit Bildungsauftrag (<i>bei einer stundenweisen Anmietung (bis zu 3 Stunden) beläuft sich der Stundensatz auf 10,- € inkl. Nebenkosten</i>)	40,- €
e.) Veranstaltungen von Jugendmusikschulen, bei denen die Gemeinde Dotternhausen dem Trägerverein angehört	40,- €
f.) Veranstaltungen eines örtlichen gemeinnützigen Nachbarschaftshilfevereins	40,- €
g.) Anmietung durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften	40,- €
h.) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Betriebsfeiern)	120,- €



treibende, durch die örtlichen Vereine für vereinsinterne Veranstaltungen oder durch die örtlichen, anerkannten Religionsgemeinschaften für interne Veranstaltungen wird pro Stuhl ein Entgelt in Höhe von 1,00 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 15,- €. Pro Tisch wird ein Entgelt von 10 € erhoben, mindestens aber ein Entgelt in Höhe von 20,- €. Beschädigte oder fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.

G Ermäßigung des Entgelts

Bei Veranstaltungen von in Vereinen organisierten Jugendgruppen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, wird beim Entgelt die Grundgebühr um 50 % ermäßigt.

H Einrichtungsgegenstände/Mobiliar

Die Inventarnutzung ist in den Entgelten enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, außer bei Ziff. F 3.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft. Damit werden alle bisher geltenden Gebühren-/Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Gemeinde Dotternhausen Zollernalbkreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus Dotternhausen vom 27.06.2024

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 26.06.2024 folgende Satzung für das Feuerwehrgerätehaus beschlossen:

1. Das Obergeschoss des im früheren Farrenstallgebäudes von der Gemeinde Dotternhausen eingerichteten Feuerwehrgerätehauses wurde mit Dorfentwicklungsmitteln gefördert und eingerichtet, sodass auch die dortigen Räumlichkeiten der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, soweit sie nicht ausschließlich der Freiw. Feuerwehr Dotternhausen überlassen werden.
2. Ausschließlich der Feuerwehr überlassen werden:
 1. Der Kommandantenraum
 2. Der kleine Mannschaftsraum (kann nach besonderer Absprache mit dem größeren Saal (großen Mannschaftsraum) genutzt werden)
 3. Ein Lagerraum
3. Die Schließanlage ist entsprechend den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten ausgelegt.
4. Aufgaben der Feuerwehr
Die Feuerwehr übernimmt die Pflege und Sauberhaltung des gesamten Feuerwehrhauses, soweit und solange nicht eine anderweitige Nutzung stattfindet. Findet eine anderweitige Nutzung statt, werden die Aufräum- und Säuberungsarbeiten vom Veranstalter vorgenommen (s. Ziff. 5 c) und durch die Gemeindeverwaltung abgenommen.

5. Anderweitige Nutzung
 - a) Soweit örtliche Vereine im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen, örtliche Kirchengemeinden, einheimische Privatpersonen oder örtliche Gewerbetreibende den großen Mannschaftsraum, den kleinen Mannschaftsraum, die Teeküche und die Toilettenanlagen benutzen wollen, ist dies mindestens 1 Woche vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Auch die Feuerwehr hat ihre Veranstaltungen mindestens im gleichen Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, damit Parallelnutzungen möglichst vermieden werden.
 - b) Die Gemeindeverwaltung genehmigt die anderweitige Nutzung, indem sie die entsprechenden Schlüssel übergibt, Anweisungen erteilt, die Heizung und sonstige Angelegenheiten über die Nutzung mit dem jeweiligen Nutzer regelt und nach der Nutzung die genutzten und gesäuberten Räume abnimmt.
 - c) Jeder Nutzer hat sämtliche benutzten Räume und Einrichtungen in dem angetroffenen Zustand wieder zu übergeben. Er haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen im Rahmen der Nutzung. Soweit ein feststellbarer Schaden nicht gemeldet wird, wird zu dem festgestellten Schaden ein Zuschlag von 20 % erhoben.
6. Nutzungsdauer
Die Räumlichkeiten außerhalb dem Feuerwehrbereich werden für eintägige Veranstaltungen überlassen. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich auf maximal 3 - 5 Tage beschränkt, d.h. dass bei Veranstaltungen am Freitag oder Samstag die Reinigungs- und Säuberungsarbeiten spätestens am Dienstagabend abgeschlossen sein müssen. Anderweitige Vereinbarungen sind möglich.
7. Gebühren
Für die Benützung der Räume außerhalb dem Feuerwehrbereich (großer Mannschaftsraum, ggf. kleiner Mannschaftsraum, Teeküche und Toiletten) wird folgende Gebühr je Veranstaltung erhoben:
 - 7.1 Benutzung durch örtliche Vereine im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen und durch die örtlichen Kirchengemeinden:
Gebühr (inkl. Nebenkostenpauschale): 120,- €
 - 7.2 Private Nutzung der Räumlichkeiten durch ortsansässige Privatpersonen und interne Nutzung durch örtliche Gewerbetreibende:
Gebühr (inkl. Nebenkostenpauschale): 185,- €
 Beschädigtes oder verlorenes Inventar wird dem Nutzer gesondert berechnet.
8. Freiveranstaltungen
Die Freiw. Feuerwehr hat zwei Veranstaltungen im großen Mannschaftsraum frei. Frei sind auch feuerwehrinterne Lehrveranstaltungen sowie Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes, die im kleinen Saal nicht durchgeführt werden können.
9. Der Nutzer verpflichtet sich, die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände pfleglich zu behandeln und auch die Außenanlagen sauber zu verlassen. Soweit der Nutzer Nachreinigungsforderungen (Ziff. 5 c) der Gemeinde nicht rechtzeitig nachkommt, wird gegen Kostenersatz die Reinigung von der Gemeinde veranlasst. Es wird dann ein Stundensatz von 20,- € in Ansatz gebracht.



10. Haftung

Jeder Veranstalter haftet für seine Veranstaltung. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sind vor der Veranstaltung zu melden. Im Nachhinein können Schäden nur durch besondere Beweismittel (Zeugen u.ä.) auf den Vornutzer abgeschoben werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft. Damit werden alle bisher für das Feuerwehrgerätehaus geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 27.06.2024
gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Gemeinde Dotternhausen Zollernalbkreis

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen und durch Fahrzeuge

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten und Wertstoffsammelbehälter

§ 6 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Reinigung von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

§ 12 Taubenfütterungsverbot

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats, Beschluss vom 26.06.2024, verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, verkehrsberuhigte Bereiche, Schulhöfe und allgemein zugängliche Spiel-, Sport-, Bolz- und Festplätze sowie Grillstätten.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit der Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.



§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen und durch Fahrzeuge

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
 - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
 - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten sowie Wertstoffsammelbehälter

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten siehe Anlage.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.
- (3) Wertstoffsammelbehälter in Wohngebieten dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Reinigung von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Das Reinigen von Fahrzeugen, Motor- und Unterbodenwäsche, sowie die Reinigung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so haben deren Anbieter für Speisereste und

Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern und Ladentüren.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (5) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,



2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln (z. B. durch Verstellen des Weges) sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche

Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder die Wertstoffsammler außerhalb der zugelassenen Zeiten nutzt
 6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 7 Fahrzeuge oder Ölhaltiges auf öffentlichen Straßen reinigt,
 8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 12 Tauben füttert,
 15. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als



Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielflächen oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 25.07.2002.

Dotternhausen, den 27.06.2024

Ortspolizeibehörde

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Po-

lizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Miteinander – Füreinander
Gemeinsam stark im Zollernalbkreis

www.selbsthilfe-zollernalbkreis.de



SELBSTHILFE GRUPPEN
Zollernalbkreis

13 Ist Ihre
Hausnummer
gut erkennbar???

Denken Sie an Ihre Tiere!



Lassen Sie Ihre Haustiere bei den heißen Temperaturen nicht im Auto zurück!



Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV – und örtliche Polizeiverordnung

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Regelungen für den Betrieb von insgesamt 57 Maschinentypen und Geräten erlassen. § 7 der Verordnung trifft dabei abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten, die durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen. Deshalb können für diese Geräte beispielsweise keine Mittagspausenregelungen in Ortspolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Damit ist der Betrieb der Geräte und Maschinen nach § 7 Abs.1 Nr.1 i.V.m. dem Anhang der 32. BImSchV an Werktagen durchgehend von 7 Uhr bis 20 Uhr erlaubt (nur für 4 Geräte/Maschinen gilt nach § 7 Abs.1 Nr. 2 eine schärfere Regelung). Somit dürfen beispielsweise Rasenmäher (eine Unterscheidung zwischen lärmarm und nicht lärmarm erfolgt jetzt ebenfalls nicht mehr) ohne weiteres über die Mittagszeit eingesetzt werden (örtliche Polizeiverordnungen, die dies unter dem Stichwort Haus- und Gartenarbeiten verbieten, gelten nicht). Die frühere RasenmäherlärmVO ist durch die 32. BImSchV übrigens aufgehoben worden.

	Gerät/Maschine	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 20 Uhr	Sonn- und feiertags ganztägig
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor	X				X
02	Freischneider	X	X	X	X	X
03	Baufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor/Elektromotor	X				X
04	Baustellenbandsägemaschine	X				X
05	Baustellenkreissägemaschine	X				X
06	Tragbare Motorkettensäge	X				X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer oder Explosionsstampfer	X				X
09	Kompressor (< 350 kW)	X				X
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X				X
11	Beton- und Mörtelmischer	X				X
12	Bauwinde mit Verbrennungsmotor/Elektromotor	X				X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
14	Förderband	X				X
15	Fahrzeugkühlaggregat	X				X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
17	Bohrgerät	X				X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen	X				X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X				X
21	Baggerlader (< 500 kW)	X				X
22	Altglassammelbehälter	X				X
23	Grader (< 500 kW)	X				X
24	Gastrimmer/Graskantenschneider	X	X	X	X	X
25	Heckenschere	X				X
26	Hochdruckspülfahrzeug	X				X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
28	Hydraulikhammer	X				X



	Gerät/Maschine	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 20 Uhr	Sonn- und feiertags ganztäglich
29	Hydraulikaggregat	X				X
30	Fugenschneider	X				X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kw)	X				X
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> • land- und forstwirtschaftlichen Geräten • Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW aufweist) 	X				X
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X				X
34	Laubbläser	X	X	X	X	X
35	Laubsammler	X	X	X	X	X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor <ul style="list-style-type: none"> • geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist) • sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind 	X				X
37	Lader (< 500 kW)	X				X
38	Mobilkran	X				X
39	Rollbarer Müllbehälter	X				X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X				X
41	Straßenfertiger mit und ohne Hochverdichtungsbohle	X				X
42	Rammausrüstung	X				X
43	Rohrleger	X				X
44	Pistenraupe	X				X
45	Kraftstromerzeuger < 400 kW oder >= 400 kW	X				X
46	Kehrmaschine	X				X
47	Mülsammelfahrzeug	X				X
48	Straßenfräse	X				X
49	Vertikutierer	X				X
50	Schredder/Zerkleinerer	X				X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
52	Saugfahrzeug	X				X
53	Turmdrehkran	X				X
54	Grabenfräse	X				X
55	Transportbetonmischer	X				X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X
57	Schweißstromerzeuger	x				X



Kindergarten Dotternhausen

Unser Projekt ist online

Wir möchten für unsere KITA
in Dotternhausen einen
„WELLENSPIELER“
- Wasserspieltisch für den Außenbereich -
anschaffen!

Und dabei können Sie uns unterstützen!

Wie ??

Auf www.viele-schaffen-mehr.de/volksbank-albstadt

finden Sie unser Crowdfunding Projekt

Wellenspieler – Wasserspieltisch für die KITA Dotternhausen !!

Durch Ihre Spende unterstützen Sie uns, den Kindern die Möglichkeit zu schaffen das Element Wasser erforschen, erleben und kennenlernen zu dürfen.



Gemeindebücherei

Buchvorstellung:



Lotti und Dotti: Die schönsten Ferien der Welt (ab 3 Jahren)

Ferien bei Oma! Für Lotti ist das die allerschönste Zeit. In diesen Ferien aber passiert etwas Außergewöhnliches: Eines Morgens steht ein Pony in Omas Flur! Ob es sich verlaufen hat? Bestimmt kommt es vom Heitmannshof, meint Oma. Und richtig! Das Pony heißt Dotti, es büxt immer aus, wenn es ihm zu langweilig wird – und es langweilt sich oft! Gegen Langeweile kann man etwas

tun, weiß Lotti. Zum Glück hat Oma einen riesigen Garten, in dem Lotti und Dotti herrlich spielen können ... Es werden die schönsten Ferien der Welt und am Ende wartet eine große Überraschung auf Lotti!

Buchvorstellung:



Zeit der Schwestern: Apfelblütentage (Tanja Huthmacher)

Die Bodensee-Schwestern-Serie. Drei Schwestern. Ein Familienfest. Eine überraschende Wendung.

Es ist Frühling am Bodensee, und ein großes Fest unter blühenden Apfelbäumen steht bevor: Anlässlich des 70. Geburtstags ihrer Mutter Lotte haben sich auch ihre Töchter Carolin, Romy und Veronika unter den Gästen eingefunden. Für die Naturfotografin Carolin, die nach dem Biolo-

giestudium nach Neuseeland ausgewandert ist, liegt der letzte Besuch Jahre zurück. Nun freut sie sich auf ihre Schwestern und sieht erwartungsvoll zwei Wochen Heimatfeeling entgegen. Doch dann wirbelt eine überraschende Entdeckung das Familienleben durcheinander. Und als eine unerwartete Begegnung ihr bisheriges Leben infrage stellt, trifft Carolin eine folgenreiche Entscheidung ...

Apfelblütentage ist der Auftakt einer mitreißenden Trilogie übers Loslassen, über Neuanfänge und über die Dinge im Leben, die wirklich zählen.

Lesestart 1-2-3

Für Familien mit Kindern ab 3 Jahren bieten wir ab sofort ein kostenloses Lesestart-Set an.

Das Set besteht aus einer kleinen Stofftasche, einem altersgerechten Bilderbuch und einer Broschüre mit Informationen für Eltern.

(Solange Vorrat reicht).



Freiwillige Feuerwehr Dotternhausen

Freiwillige Feuerwehr der Altersabteilungen
Schömberg-Schörzingen-Dotternhausen-Weilen u.d.R.-Zimmern u.d.B.-Hausen a.T.-Dormettingen- Deilingen

Liebe Feuerwehrkameraden mit Anhang!

Wir treffen uns am **Freitag, den 19. Juli 2024** in Hausen a.T. (Dorfmitte) um Uhr 14.30. Schlußeinkehr gegen **16.00 Uhr im Adler** in Obernheim.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

J. Weinmann Raumschaftsvertreter

L. PrestelHausen a.T.



DIASPORAH AUS
BIETENHAUSEN e.V.

Mobiler Dienst Balingen

Jugendtreff Dotternhausen

Tina Fuhrmann

Handy: 0177 6459993

Wann?

Grundschulgruppe 2. Klasse: Dienstag 13:45-15:15Uhr

Grundschulgruppe 3./4. Klasse: Mittwoch 13:45-15:15Uhr

Wo? Im Jugendtreff Dotternhausen, Schlossbergschule, Schulstr. 11, 72359 Dotternhausen

Wer? Grundschulgruppe 2. Klasse: Die zweite Klasse der Schlossbergschule Dotternhausen

Grundschulgruppe 3./4. Klasse: Die dritte und vierte Klasse der Schlossbergschule Dotternhausen

Bei? Verena Schetter Handy: 0157 375 354 29 und Tina Fuhrmann Handy: 0177 6459993



Amtliche Bekanntmachungen Dautmergen

Amtliche Trinkwasseruntersuchung Gemeinde Dautmergen

Bei der zuletzt am 25.06.2024 vorgenommenen, gesetzliche vorgegebenen Trinkwasseruntersuchung des Instituts Eurofins aus Tübingen aus unserem Leitungsnetz ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Nachstehend der Prüfbericht.

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Grenz- werte	Vergleichs- werte	
					BG	Einheit
				Entnahmestelle	nach Wasseruhr	
				Teils	417014-ON-0001	
				Probenahmedatum/ -zeit	25.06.2024 08:56	
				Probenahmeverfahren	Zweck a	
				Probennummer	800159709	

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit
Probenahme						
Probenahme Trinkwasser	JT	NG	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02			X
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	JT	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12			X

Angabe der Vor-Ort-Parameter

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit
Chlor (Cl ₂), frei	JT	NG	DIN EN ISO 7393-2: 2019-03	0,3 ¹⁾	0,05	mg/l
Färbung, qualitativ	JT	NG	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04			ohne
Geruch	JT	NG	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	2)		ohne
Geschmack	JT	NG	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	2)		ohne
Wassertemperatur	JT	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C
pH-Wert	JT	NG	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5		8,0
Temperatur pH-Wert	JT	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C
Leitfähigkeit bei 25°C	JT	NG	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	µS/cm

Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit
Escherichia coli	JT	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml
Enterokokken	JT	NG	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml

Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit
Coliforme Keime	JT	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml
Spektr. Absorptionskoeff. (436 nm)	JT	NG	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	0,5 ³⁾	0,1	1/m
Koloniezahl bei 22°C	JT	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁴⁾		KBE/1 ml
Koloniezahl bei 36°C	JT	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁵⁾		KBE/1 ml
Trübung	JT	NG	DIN EN ISO 7027: 2000-04	1 ⁶⁾	0,1	FNU

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ernst-Simon-Strasse 2-4, Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-24-JT-018526-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-24-JT-018526-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.



Anzeige bei Veränderungen von versiegelten Grundstücksflächen

Seit dem 01. Januar 2011 werden die Abwassergebühren getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (sog. Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge, welche in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der Frischwasserverbrauch. Dieser wird jährlich im Dezember über die Selbstablesung der Wasseruhren ermittelt.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden.

Für versiegelte Flächen, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, sind keine Niederschlagswassergebühren zu zahlen.

Die versiegelten und angeschlossenen Flächen werden zur Berechnung der Niederschlagsgebühr in drei Klassen aufgeteilt:

- Wasserundurchlässige Flächen, wie Ziegel-, Glas-, Blechdächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.
- Teilweise wasserundurchlässige Flächen, wie Flachdächer mit Kiesschüttung, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Flächen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt, Verbundsteine mit Fugen.
- Wasserdurchlässige Flächen, wie Gründächer, Sickersteine, Kies oder Schotterflächen inklusive Schotterrasen und Rasengittersteine.

Bitte beachten Sie:

Baumaßnahmen sowie Änderungen der versiegelten Fläche (Größe oder Versiegelungsart) hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Dautmergen unverzüglich anzuzeigen. Unterlagen für die Anzeige der Veränderung und Neuberechnung können Sie auf dem Rathaus anfordern oder direkt auf unserer Homepage downloaden. www.gemeinde-dautmergen.de, Service, Download.

Ihre Gemeindeverwaltung Dautmergen

Urlaub Frau Hezel

Die Verwaltungsmitarbeiterin, Frau Bianca Hezel, ist in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 12.07.2024 im Urlaub. Bürgermeister Lippus ist zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.
Gemeindeverwaltung Dautmergen

Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat zum 01.03.2024 das Anmeldeverfahren für die Sammlung der Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher umgestellt.

Ab dem 01.03.2024 können die Bürger*innen des Zollernalbkreises die Anmeldung der Geräte selbst vornehmen. Hierfür kann entweder die Online-Anmeldung auf der **Homepage des Landratsamtes** unter www.zollernalbkreis.de im Bereich „Online Dienste“ oder innerhalb der **Abfall ZAK-App** genutzt werden. Die Anmeldung ist bis 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin möglich, es stehen jeweils der nächstmögliche sowie der Folgetermin automatisch zur Auswahl.

Die nächste Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern findet am **Dienstag, 16.07.2024** statt.

Die angemeldeten Geräte müssen am Abholtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.

Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden. Diese müssen über das Wertstoffzentrum in Schömberg, als normaler „Elektroschrott“, entsorgt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.



Freiwillige Feuerwehr Dautmergen Feuerwehrprobe

Liebe Aktive,
am kommenden Freitag findet um 19:30 Uhr der nächste Übungsabend der Einsatzabteilung statt. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Kommandant

Jugendfeuerwehr Dautmergen

Übungsabend der Jugendfeuerwehr

Liebe Jungs und Mädels der Jugendfeuerwehr, am kommenden Freitag findet unser nächster Übungsabend statt. Los geht's um 18:00 Uhr. Über eine vollzählige Teilnahme würden wir uns freuen.
Eure Jugendwarte

Schulnachrichten

Schülerbeachhandballturnier der Realschule Schömberg wird von den Schülern gut angenommen

Nachdem das Schülerbeachturnier vergangenes Jahr wegen Unwetterwarnung teils in die Halle verlegt werden musste, hatten die Organisatoren dieses Mal Petrus auf ihrer Seite, denn das Wetter hätte an den beiden Turniertagen nicht besser sein können.

Das bereits zum zehnten Mal in dieser Form ausgetragene Turnier war mit insgesamt neunzehn teilnehmenden Mannschaften gut besucht. Die Resonanz war sehr unterschiedlich, wobei die Klasse 5a der Realschule sogar einen Rekord schaffte und gleich drei Teams meldete!

Gestaffelt in zwei Altersgruppen traten die Klassenstufen 5 und 6 mittwochs, die Klassen 7 aufwärts, sowie ein Lehrerteam bereits dienstags an.

Erfreulicherweise blieb an beiden Turniertagen keine Mannschaft unbesiegt und nicht wenige jüngere Teams konnten



sich dank der Handicapregelung – sie bekamen bis zu zwei Punkte Vorsprung und Anspielrecht – gegen ältere Teams durchsetzen.

Zum Turnierverlauf:

Am Dienstag traten elf Teams, aufgeteilt in drei Vorrunden-Gruppen, an. Hier jubelten am Ende die Lehrkräfte, welche in einem hart umkämpften Finale gegen das Überraschungsteam „Salty springs“ der 7a mit 6:4 die Oberhand behielten. „Salty springs“ hatte auf dem Weg ins Finale die zuvor unbesiegten Teams „Schere“ der 10b und „Schaffet was, i komm glei wieder“ der 10a bezwungen. Die Lehrkräfte hatten im torreichsten Spiel die „FSV Ralle im Keller“ der 9a mit 9:7 im zweiten Halbfinale in die Schranken gewiesen. Den Hauptpreis für die fairste und spielfreudigste Mannschaft sicherte sich das Team „BLE“ der 9b.



Am Mittwoch begaben sich acht Teams der Klassen 5 und 6 der Realschule in den Sand. Bedauerlicherweise nahm keine der Werkrealschulklassen am Turnier teil.

Die Gangster Hippies der 6b, welche noch in der Vorrunde einige Punkte liegen ließen und nur auf Platz 3 landeten, konnten sich in der KO-Phase steigern und siegten am Ende im Finale denkbar knapp mit einem Punkt Vorsprung und brachten so den bislang unbesiegten „Power Balls“ der 5a die einzige Turnierniederlage bei. Im Spiel um Platz drei behielten die „GOATS“ der 5b mit 6:4 die Oberhand gegen das 6a-Team „Tisch-Gang“. Absolut aufopfernd, spielerisch schön, immer fair, aber völlig glücklos beim Abschluss präsentierte sich das Team „Just go skinny bracka“ der 6a, welches ohne Punktgewinn blieb, obwohl ihre Spielweise sehr ansehnlich war. Logisch, dass die Jury aus Schiedsrichtern und Turnierleitung komplett darin übereinstimmte, dieser sympathischen Mannschaft den Hauptpreis zu verleihen.



Obwohl es an beiden Turniertagen intensiv zur Sache ging, kam unsere Schulsanitäterin nur bei Lappalien zum Einsatz, und alle Sportler blieben von nennenswerten Verletzungen verschont.

Die SMV der Realschule bedankt sich herzlich bei den Klassen 7a und 7b samt Klassenlehrkräften für die tolle Bewirtung an beiden Turniertagen, mit der Unterstützung von EDEKA Koch und der Landmetzgerei Karle. Wir danken der Schulleitung für die Freistellung der Schüler und Lehrkräfte zur Turniervor-

bereitung und ein besonderer Dank gebührt Herrn Beller für die Organisation des Zeltauf- und abbaus. Einen herzlichen Dank auch dem Bauhof-Team und der Stadtverwaltung für die Aufstellung einer Verkaufshütte, der Familie Polich für die Verleihung eines Pavillons, sowie allen Personen, die uns durch die Bereitstellung von Infrastruktur oder Aufsicht unterstützten. ©A. Angele



Jugend Musik Schule Zollernalb e.V. Sabine Hager feiert ihr 20-jähriges Dienstjubiläum.

Am 01. Juli 2004 war für Sabine Hager aus Nusplingen der 1. Arbeitstag im Büro der Jugendmusikschule Zollernalb. In ihrem Büro in Dotternhausen organisiert und koordiniert sie seitdem das Tagesgeschäft der Musikschule. Hierzu zählen Anfragen für Schnupperstunden, Kontoführung, Kommunikation mit den Lehrkräften, Erstellung der Anwesenheitslisten und vieles mehr. „Sie ist die „gute Seele“ des Büros und eine fleißige und zuverlässige Mitarbeiterin, auf die man sich verlassen kann und mit der die Zusammenarbeit viel Freude macht“, sagt die Schulleiterin der Jugendmusikschule Stephanie Wunder. Sie überraschte Sabine Hager am Jubiläumstag mit einem Blumengruß für den Garten verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für den unermüdlichen Einsatz für die Musikschulfamilie.



Sabine Hager aus Nusplingen ist seit 20 Jahren als Sekretärin für die Jugendmusikschule Zollernalb e.V. tätig.



Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen be-
ginnen in Kürze:

Mittwoch, 10. Juli

Balinger Unterwelten - Stadtführung, 16.30 bis 18.00 Uhr

Freitag, 12. Juli

Von Frau zu Frau: MS-Powerpoint, 2-mal, 14.30 bis 18.30 Uhr
Gemüse satt!, 18.00 bis 22.00 Uhr

Samstag, 13. Juli

Kinderkochkurs - 3-Gänge Kinder-Menü - neue Rezepte, 10.00
bis 13.00 Uhr

Balinger Unterwelten - Stadtführung, 14.00 bis 15.30 Uhr

Golf-Schnupperkurs, 15.00 bis 17.00 Uhr

Echt und authentisch - kochen mit Küchenprofi Michelle Det-
tori, 18.00 bis 22.00 Uhr

Sonntag, 14. Juli

Kunst für junge Kreative: Sonntagswerkstatt im Museum -
Papierschöpfen, 14.00 bis 17.00 Uhr

Forró, Salsa & Bachata kennenlernen! Kostenloser Schnup-
pertermin, 14.00 bis 16.00 Uhr

Kizomba & Tango zum Kennenlernen - kostenloser Schnup-
pertermin, 16.00 bis 18.00 Uhr

Weitere Informationen, Kursangebote und Anmeldung
unter Telefon (07433) 90800 oder im Internet unter
www.vhs-balingen.de.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen



Samstag, 06.07. - Vorabend 14. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 07.07.

19:00 Uhr Rosenkranzgebet

Sonntag, 14.07. - 15. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon) Kollekte außerordentli-
cher Missionssonntag

11:45 Uhr Tauffeier

Sonntag, 21.07. - 16. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (GRF)

Samstag, 27.07. - Vorabend 17. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse Kollekte Silbersonntag

Katholische Kirchengemeinde St. Verena Dautmergen



Sonntag, 07.07. - 14. Sonntag im Jahreskreis

09:30 Uhr Wortgottesfeier (Team)

Samstag, 13.07.

19:00 Uhr Vorabendmesse Kollekte außerordentlicher Mis-
sionssonntag

Samstag, 21.07.

19:00 Uhr Wortgottesfeier (GRF)

Sonntag, 28.07. - 17. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Hl. Messe Kollekte Silbersonntag

Gottesdienste der Seelsorgeeinheit St. Martinus und St. Verena

Katholisches Pfarramt, Hauptstr. 2

Öffnungszeiten

Montag 14:00 - 17:15 Uhr

Dienstag 14:00 - 17:15 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 17:15 Uhr

Auch vormittags unter Tel. 07427 / 2193 erreichbar.

Mail: stmartinus.dotternhausen@drs.de

**AKTUELLES, Infos und weitere Gottesdienste finden
Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de**



Beerdigungsdienst

Im Trauerfall wenden sich die Gemeindemitglieder
aus Dautmergen an Pfarrer **Pushpam** Tel. 07427 /
7325 oder **015225270700** und aus Dotternhausen
an **Diakon Stephan Drobny** Tel. 0178 5645033

Samstag, 06.07. Vorabend zum 14. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse in Dotternhausen

Sonntag, 07.07. 14. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Schömberg, musikalisch umrahmt
vom Liederkranz Schömberg mit der Messe in C
von Charles Gounod für 3 stimmigen Männerchor

09:00 Uhr Hl. Messe in Weilen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Team)

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team)

10:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in Hausen am Käppl

10:30 Uhr Hl. Messe in Ratshausen

10:30 Uhr Hl. Messe auf dem Palmbühl



Firmung 2024

In den vergangenen Tagen wurden die
Jugendlichen aus unserer Seelsorgeein-
heit mit dem Geburtsjahrgang 01.09.2009
– 31.08.2011, bzw. die Jugendlichen, die
2019 und 2020 ihre Erstkommunion ge-
feiert haben, zur Firmanmeldung einge-
laden. Sollten Jugendliche dabei sein, die keine Einladung
erhalten haben, bitten wir um eine Kontaktaufnahme im
Pfarrbüro.

Palmbühlikirche Schömberg

Wallfahrt 2024

Sekretariat: Pfarramt Tel. 07427/2509

pfarramt.schoemberg@drs.de /

www.stadtkirche-schoemberg.de

Wallfahrtsseelsorge: Michael Holl, Tel. 0174 1057563

mholl@drs.de / www.wallfahrtsort-palmbuehl.drs.de

GOTTESDIENSTE

Sonn - Feiertage 10:30 Uhr Hl. Messe

Werktags 09:00 Uhr am Montag, Donnerstag
und Freitag

Wandel möglich machen

Kirche am Ort

Kirche an vielen Orten gestalten

Menschen von hier...

lesen aus ihrem Lieblingsbuch

Silke Edele, Bürgermeisterin Weilen

Uwe Stier, Pfarrer

**Birgit Schlafitel-Stegmann,**

2. Vors. Förderverein Hospizgruppe Balingen

Achim Wicker, Dekanatsreferent**Musik: Theresa Hinz,** Dekanatskirchenmusikerin**Moderation: Achim Wicker,** Dekanatsreferent**10. Juli 2024****20 - 21:30 Uhr****Palmbühl, Schömberg**

Katholische Erwachsenenbildung Zollernalbkreis e. v.

Katholisches Dekanat Balingen

Veranstaltungen auf dem Palmbühl**Samstagspilgern zur Nikolauskapelle**

Fünf Monate vor dem Nikolaustag, **am Samstag, den 6. Juli startet um 13 Uhr** auf dem Palmbühl eine Pilgerwanderung zur Nikolauskapelle zwischen Schörzingen und Deilingen. Die Strecke dorthin beträgt ca. 9 km. Unterwegs gibt es verschiedene Impulse, sowie Zeiten der Stille und des Austausches: „Was kann Nikolaus uns heute sagen?“ Der Rückweg erfolgt mit dem Auto. Zum Abschluss gibt es auf dem Palmbühl die Möglichkeit zu einem gemütlichen Vesper.

Anmeldung ist erforderlich bis Mittwoch, 3.7. an Michael Holl.

Betend gehen

Am Montag, 8. Juli ist noch einmal vor der Sommerpause Gelegenheit zu einem meditativen Spaziergang. Start ist **um 19 Uhr** bei der Wallfahrtskirche.

AnsprechBar an Juli-Sonntagen geöffnet

Dir Seelsorger bei der „AnsprechBar“ auf dem Palmbühl haben auch an den Juli-Sonntagen ein offenes Ohr für Ihre Anliegen. Nach dem Sonntagsgottesdienst, also ab ca. 11.30 Uhr bis ca. 13 Uhr gibt es dort einen Kaffee, Kekse und Menschen, die zuhören. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger haben keine fertigen Rezepte, aber vielleicht eine Frage, einen Impuls, der weiterhilft für den nächsten Schritt. Wer unter der Woche einen Gesprächstermin möchte, kann sich gerne per Telefon oder Mail an Wallfahrtsseelsorger Michael Holl wenden.

**Evangelische Kirchengemeinde
Erzingen-Schömberg**

**Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg**

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen, Tel. Nr. 07433/4210, Fax-Nr. 07433/385048, E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de, Internet: www.eseki.de, Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 4. Juli 202417.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus**Freitag, 5. Juli 2024**16.30 Uhr **Tagung der Bezirkssynode** im Gemeindehaus in Balingen**Sonntag, 7. Juli 2024**09.00 Uhr *Erzingen:* **Gottesdienst** mit Pfarrer Stefan Kröger in der St.-Georgs-Kirche in Erzingen10.00 Uhr *Endingen* suz-Gottesdienst in der St.-Blasius-Kirche mit Katja und Stephan Stöhr10.15 Uhr *Täbingen:* Gottesdienst in der Karsthanskirche mit Pfarrer Stefan Kröger**Montag, 8. Juli 2024**16.30 Uhr **Jungschar** im St.-Anna-Stift in Dotternhausen20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch**Dienstag, 9. Juli 2024**17.00 Uhr **Jungschar** im Jugendhaus Erzingen**Mittwoch, 10. Juli 2024**15.30 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus in Endingen20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 295320.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251**Donnerstag, 11. Juli 2024****Konficamp in Sulz am Eck**17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus**Hinweise:****Erweiterung Gemeindezentrum**

Das Gemeindezentrum kann derzeit aufgrund der Umbau- und Erweiterungsarbeiten nicht genutzt werden. Die Gruppen und Kreise treffen sich ggf. nach Absprache in anderen Räumen. Wie lange diese Bauphase andauert, ist derzeit noch nicht absehbar! Wir informieren Sie über Änderungen!

Gottesdienste im Livestream

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde regelmäßig sonntags über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Endingen.

Gottesdiensttelefon

Wir haben das „Gottesdiensttelefon“ unter der Nummer „074332101617“ wieder aktiviert! Es bestand Bedarf für einen zusätzlichen „Übertragungsweg“ neben unserem Livestreaming.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

**Evangelische Kirchengemeinde
Täbingen - Dautmergen - Zimmern u. d. Burg**

Evangelisches Pfarramt Täbingen,

Im Oberland 9, 72348 Rosenfeld

Telefon (07427) 3294

Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo 09.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: gemeindebuero.taebingen@elkw.deInternet: www.kirchengemeinde.taebingen.de**Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen**

Telefon 07433/4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de**1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen**

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de**Donnerstag, 04. Juli 2024**19.30 Uhr **Bibeltreff** mit Klang**Freitag, 05. Juli 2024**

07.00 Uhr Abholung der Gaben für den Tafelladen

16.30 Uhr **Bezirkssynode** im Spitalhof in Ebingen18.00 Uhr **Bubenjungschar** in Leidringen

(Abfahrt in Täb. 17:45)

Thema: Abdämmung

20.00 Uhr **Jugendkreis** in Täbingen

Thema: Rock my Soul

**Sonntag, 07. Juli 2024 6. So. n. Trinitatis**

10.15 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger und der Taufe von Zoey Schneider

09.00 Uhr Gottesdienst in Schömberg mit Pfarrer Stefan Kröger

10.00 Uhr SUZ-Gottesdienst mit Katja + Stephan Stöhr in Endingen

Dienstag, 09. Juli 2024

18.30 Uhr Mädchenjungschar in Leidringen
Thema: Liebe geht durch den Magen

19.30 Uhr Kirchenchor

Mittwoch, 10. Juli 2024

09.15 Uhr Krabbelgruppe „Spatzennest“

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht in Endingen

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores

Donnerstag, 11. Juli 2024

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus
Thema: Sonne und Sommeranfang“

Freitag, 12. Juli 2024

18.00 Uhr Bubenjungschar in Leidringen
Thema: Draußen + Spiel

20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen
Thema: BBQ

Samstag, 13. Juli 2024

19.00 Uhr Kirchenkonzert des Männergesangverein Täbingen
Anschließend gemütliches Beisammensein im Garten neben dem Pfarrhof.

Sonntag, 14. Juli 2024 7. So. n. Trinitatis**kein Gottesdienst in Täbingen**

10.00 Uhr Gottesdienst in Endingen mit Horst Hölle

10.15 Uhr EINS-Gottesdienst in Erzingen mit Pfarrer Stefan Kröger

Um **9.00 Uhr** beginnt der Gottesdienst mit **Vorläuten**. Um **10.00/10.15 Uhr** wird nachgeläutet.

Hinweise:**Seniorennachmittag am 11. Juli im Gemeindehaus**

Endlich Sommer, das muss gefeiert werden. **Herzliche Einladung zum Sommerfest** der älteren Generation. Der Nachmittag beginnt um **14.00 Uhr** mit Andacht, Kaffee und Kuchen, danach ein buntes Sommer-Programm. Beim letzten Treffen vor der Sommerpause endet der Mittag nach einem Vesper um **ca. 17.00 Uhr**.

Die **Programm-Flyer 2024/2025** können ab dem 11. Juli im Gemeindehaus und in der Kirche mitgenommen werden

500 Jahre Gesangbuch – Singgottesdienst am 21. 07.24

Dieses Jahr feiern wir **500 Jahre Gesangbuch**. Dazu gibt es am 21. Juli einen besonderen Gottesdienst. Hierzu werden im Moment Karten verteilt, auf denen jeder sein Lieblingslied aus dem Gesangbuch eintragen kann. Diese Karten können im Briefkasten am Pfarrhaus oder in der Box in der Kirche und im Gemeindehaus eingeworfen werden, oder einem Mitglied des Chores übergeben werden. Das Lied mit den meisten Stimmen wird am Sing-Gottesdienst gesungen. Um rege Teilnahme und Verteilung wird gebeten.

Gottesdienste

* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als Stream zur Verfügung (You-Tube-Kanäle unserer Kirchengemeinden):

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

Spendenkonto:

Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07, BIC: GENODES 1VHZ

Vereinsnachrichten**Liederkranz Dotternhausen****Ehrung und Ausflug des Liederkranz Dotternhausen**

Am Samstag, 22.06.2024 startete der Liederkranz früh morgens mit dem Bus nach Wangen im Allgäu. Es sollte 2 Highlights an diesem Tag geben...

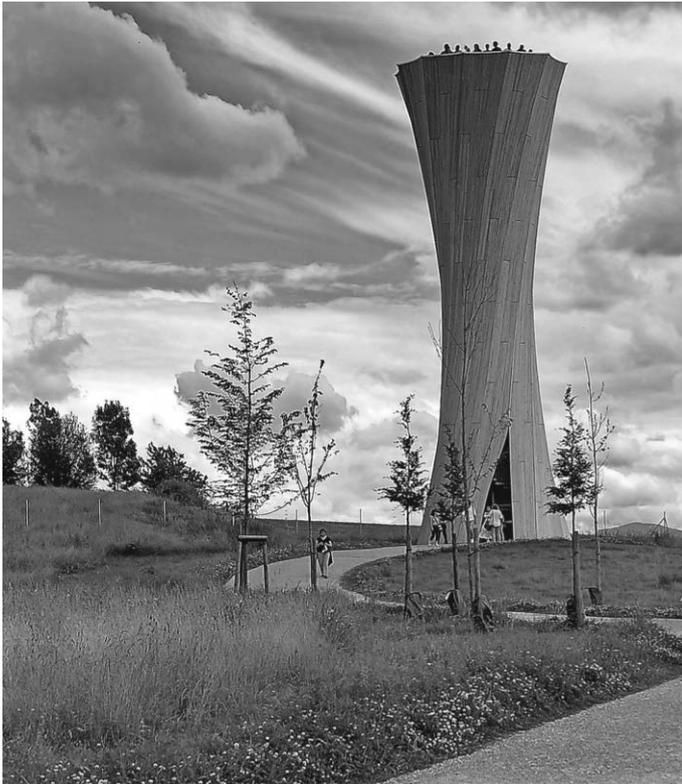
Das Land hat 17 Vereine mit der Conradin-Kreuzer-Tafel ausgezeichnet. Darunter war auch der Liederkranz Dotternhausen, der sein 180-jähriges Bestehen feiert. Dr. Hans J. Reiter würdigte beim Landes-Musik-Festival in Wangen in Vertretung von Winfried Kretschmann die herausragenden Leistungen der Chöre, Kapellen und Musikvereine, die mindestens 150 Jahre Bestand hatten.

Der Präsident des Schwäbischen Chorverbandes, Jörg Schmidt überreichte die Tafel und Urkunde zusammen mit Ministerialdirektor Hans Reiter an den 1. Vorstand Nikolaus Gabel und der Kassiererin Barbara Geiser. Die Freude war groß. Nach der Verleihung ging es direkt auf die Landesgartenschau. Es gab viel Interessantes auf diesem großen Gelände zu sehen. Natürlich musste man den in einer innovativen Holzbauweise erstellten Aussichtsturm besteigen. 113 Stufen... und man konnte den wunderbaren Blick genießen. Dann gab es noch neben den vielen Schaugärten und sonstigen Attraktionen die Kuh ALMA. Sie sorgte schon bei der Entstehung für Interesse der Medien. Eine wahrlich stattliche Ausführung.

Um 18 Uhr sammelte man sich wieder am Bus zur Heimfahrt. Wangen verabschiedete uns mit Tränen....es regnete.. Ein ereignisreicher Tag ging zu Ende.



v.l. Jörg Schmidt, Nikolaus Gabel, Barbara Geiser, Hans Reiter



Aussichtsturm



Kuh „ALMA“



Musikverein Dotternhausen

Neue Kurse musikalische Früherziehung und Blockflötengruppe

Liebe Eltern,
im neuen Schuljahr 2024/2025 bietet der Musikverein Dotternhausen wieder Kurse in musikalischer Früherziehung und Blockflötenunterricht an.

Am Donnerstag, **11. Juli 2024** findet hierzu um **18.00 Uhr** in der Aula der Schloßbergschule ein kurzer Infoabend statt, an dem wir das Unterrichtskonzept vorstellen und über Kosten und weitere Details informieren. Hierzu laden wir Sie herzlich ein und bitten Sie bei Interesse um eine kurze Anmeldung per E-Mail an info@mv-dotternhausen.de.

Bereits davor, um 17 Uhr, findet an gleicher Stelle das diesjährige Vorspiel zum Schuljahresende der Rasselbanden und Blockflötengruppen in der Schule statt.

Gerne sind Sie hierzu eingeladen, um zu sehen was in unseren Rasselbanden und bei den Blockflötengruppen los ist. Wir freuen uns bereits heute auf viele Kinder in der Rasselbande und in den Flötengruppen.

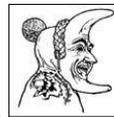
Thomas Geiser
Jugendkoordinator
Musikverein Dotternhausen e.V.

Sommer-Hockete auf dem Dorfplatz

Am Samstag, **13.07.2024** veranstaltet der Musikverein auf dem Dotternhausener Dorfplatz eine Sommer-Hockete ab **18 Uhr**. Das Halb-Achte-Blech - eine 8-köpfige Formation aus Blechbläsern und einem Schlagzeuger aus den Reihen der Aktivenkapelle - spielt ab 19 Uhr zur Unterhaltung und garantiert einen kurzweiligen Abend.

Kommen Sie vorbei und genießen Sie einen gemütlichen Sommerabend bei Musik und guter Unterhaltung. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt.

Das Fest findet nur bei gutem Wetter statt. Bei unklaren Wetterverhältnissen informieren wir kurzfristig über unsere Homepage unter www.mv-dotternhausen.de.



Narrenzunft Dotternhausen e.V.

Generalversammlung Förderverein der Narrenzunft Dotternhausen e.V.

Am Mittwoch, 17.07.2024 findet um 19:30 Uhr die Generalversammlung unseres Fördervereins in der Zunftstube statt. Die Tagesordnung lautet:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht des Schriftführers
4. Entlastungen
5. Neuwahlen

Anträge können bis vier Tage vorher beim 1. Vorstand eingereicht werden.

Mit närrischen Grüßen

Die Vorstandschaft des Fördervereins



Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dotternhausen

<http://dotternhausen.albverein.eu>

Premiumwanderweg Aacher Geißbock am kommenden Sonntag, 7. Juli

Er beginnt am Aachtopf, der das Wasser der Donauversickerung zwischen Immendingen und Fridingen abzapft und es als Radolfzeller Aach dem Rhein zuleitet. So mündet ein Teil der Donau in die Nordsee anstatt ins Schwarze Meer! Malerische Felsen kennzeichnen das tief in die Hegaualb eingeschnittene Wasserburger Tal. Zahlreiche Aussichtspunkte entlang des Wanderweges bieten weite Blicke auf die vulkanisch geprägten Berge des Hegaus. Bei klarer Sicht reicht der Blick bis in das Alpenvorland.

Länge: ca. 14 km, Gehzeit: ca. 4,5 Stunden, Höhendifferenz: 315 m, Schwierigkeit: mittelschwer. Bitte Rucksackvesper und ausreichend Getränke mitnehmen.

Gäste und Nichtmitglieder sind wie immer willkommen. Nach der Wanderung ist eine Einkehrmöglichkeit gegeben.

Wir treffen uns am **Sonntag, 7. Juli, um 9.00 Uhr am Rathaus Dotternhausen** zur Abfahrt an den Aachtopf (Fahrgemeinschaften).

Organisation/Führung: OG Dotternhausen/Fritz Ziegler

Rückblick:

„hochgeschätzt“ - Premiumwanderweg Hayingen-Glatal mit Besuch der Wimsener Höhle



Bei hochsommerlichen Temperaturen genoss man am vergangenen Samstag den Premiumwanderweg „hochgeschätzt“ und erlebte entlang des Hasenbachs verschiedene Ausblicke u.a. auf gepflegte Wacholderheiden, glasklare Wasserläufe, einladende Rastplätze – einschließlich großzügigem Vesperpavillon. Diesen nutzte man gern zur Mittagsrast als Schutz vor der Sonne.

Nach der Wanderung beim Eintreffen am Ausgangspunkt – der Wimsener Höhle – konnte man nach kurzer Wartezeit die Boote besteigen und der Fährmann entführte die Gruppen ins mystische Erdinnere. Er erklärte die Entstehung, Geschichte und Geologie dieser besonderen Höhle und der Schwäbischen Alb, sowie die verhältnismäßig junge Geschichte des historischen Anwesens Wimsen.

Beim gemütlichen Ausklang im Gasthaus „Felsen“ in Zweifalten-Baach ließ man sich gerne noch kulinarisch verwöhnen. Die Gruppe bedankte sich bei Franz Edele und Ilse Ringwald für die Organisation dieser schönen Sommerwanderung.



Sportfischereiverein Dotternhausen

Mutwillige Zerstörung an Vereinseigentum Sportfischereiverein Dotternhausen e.V.

Leider müssen wir einmal mehr einige Schäden an unserem schönen Dorfweiher beklagen.

Warum?

Es ist sehr frustrierend für uns und es hinterlässt nicht nur einen traurigen Sportfischereiverein, sondern zeitgleich eine traurige Bevölkerung, die die Idylle genießen will.

Dies ist und bleibt unser höchster Anspruch.

Mutwillige Zerstörung fremden Eigentums ist weder ein Kavaliersdelikt noch eine Heldentat! Lasst es einfach sein, dreht eure Einstellung um 180 Grad und baut mit uns Fischern die Idylle frisch auf und erweitert sie ständig. Der Fischereiverein Dotternhausen e.V. wird es euch danken.

Matthias Walser
Schriftführer

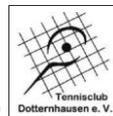


Sportverein Dotternhausen 1918 e.V.

Bewirtung an der Ehrungsveranstaltung der Gemeinde

Am kommenden Dienstag, 9.7. bewirbt der Sportverein ab 17:00 Uhr den Abschlussevent vom Stadtradeln. Auf der Speisekarte stehen Grillwurst, Currywurst und Belegte Seelen. Für Kühle Getränke ist gesorgt.

Die Veranstaltung findet auf dem Dorfplatz statt. Wir freuen uns über viele Besucher.



Tennisclub Dotternhausen e. V.

Verbandsrunde 2024 - Spielwoche 4

KIDS-Cup U12 - 26.6.2024

TC Schömburg – TCD:

1:5

Es spielten: *Matteo Bachmann, Sophia Künstle, Till Bayer, Annika Stark, Moritz Lotzer, Jonah Ohmke*

Am Mittwoch, den 22.06.2024, freute sich unser Kids Cup Team nach 1 Woche Pause auf das dritte Spiel der Saison gegen den TC Schömburg. Durch ein Unwetter musste das Spiel spontan von Schömburg nach Dotternhausen verlegt werden, da die Plätze in Schömburg unbespielbar waren. Dies gelang problemlos und alle freuten sich doch noch Tennis spielen zu können.

Nachdem Matteo das letzte Mal knapp im Matchtiebreak unterlegen war, wollte er heute von Beginn an nichts anbrennen lassen. Er spielte sicher und konzentriert und ließ seinem Gegner beim 4:0 und 4:0 nicht den Hauch einer Chance. Sophia an Position 2 hatte durch den letzten Sieg sichtbar Auftrieb gesammelt und spielte gegen eine sichere und gut spielende Gegnerin ein technisch einwandfreies Tennis. Durch ein nie gefährdeter 4:0 und 4:1 Sieg gewann sie damit schon ihr 2. Match in Folge. Zu seinem 1. Match kam an Position 3 Till Bayer. Er war am Anfang noch etwas nervös, was er aber schnell ablegte und durch seine starke Vorhand immer wieder zu direkten Punkten kam. Till holte in seinem 1. Match gleich den nächsten Punkt und gewann verdient 4:0 und 4:1. Nachdem Annika in ihrem 1. Match Anfang Juni noch etwas Lehrgeld zahlen musste, spielte sie heute an Position 4 groß auf. Sie gewann souverän und hochverdient den 1. Satz 4:0 und strotzte nur so an Selbstbewusstsein. Leider musste ihr Gegner wegen Handschmerzen aufgeben, so dass es völlig überraschend nach den Einzel 4:0 stand.



In den beiden Doppeln wurden die Karten wieder neu gemischt. Matteo und Sophia verzichteten mannschaftsdienlich auf ihren Doppeleinsatz, da Moritz Lotzer und Jonah dazustießen. Till und Moritz hatten im 1. Doppel starke Gegner und verloren den 1. Satz 4:2. Sie kämpften sich jedoch toll zurück und gewannen den 2. Satz 5:3. Leider ging der Matchtiebreak etwas unglücklich mit 10:7 verloren. Im Doppel 2 spielten Annika und Jonah hingegen groß auf und spielten gemeinsam ein tolles Doppel. Sie gewannen verdient mit 4:2 und 4:1, so dass der 5:1 Sieg feststand.

Glücklich und zufrieden traten sie den Heimweg an und man spürte schon die Vorfreude auf das nächste Match kommende Wochen auf dem Heuberg.

Juniorinnen - 29.6.2024

TC Lautlingen – TCD: 4:2
Es spielten: Elena, Cara Hofer, Maja Rebstock, Jessica Wiedl, Tabea Schneider

Herren 40 - 29.6.2024

TCD - TC Rangendingen: 6:0
Es spielten: Christof Gaiselmann, Mike Bothe, Elvir Mustafic, Daniel Ritter, Gerd Janiszewski

Damen 30 - 30.6.2024

TCD - TC Onstmettingen: 4:2
Es spielten: Anne Schnekenburger, Andrea Wager, Heike Göbel, Stefanie Thomas, Birte Bayer

Den Damen 30 gelang ein erneuter Sieg gegen die Gastmannschaft Onstmettingen. Nach spannenden Einzelpartien stand es klar 3:1 für unser Team. In den anschließenden Doppelpartien wurde es nochmals spannend. Während ein Doppel klar gewonnen werden konnte, mussten sich unsere Damen im zweiten Doppel geschlagen geben. Trotz der gemischten Ergebnisse im Doppel konnte der Gesamtsieg gesichert werden. Pünktlich zum Regenbeginn waren alle Spiele beendet, wodurch die Spielerinnen und Zuschauer trocken blieben und zum gemütlichen Teil übergehen konnten. Das Zusammensitzen rundete den erfolgreichen Spieltag perfekt ab und stärkte den Teamgeist für die kommenden Herausforderungen.

Wir gratulieren unserer Damen 30 Mannschaft zu diesem tollen Ergebnis und freuen uns auf weitere spannende und erfolgreiche Spiele!

VR-Talentiade U9 Kleinfeld – 30.06.2024

TCD - TC RW Spaichingen: 20:8
Es spielten: Anna-Maria Seeburger, Pia Wager, Elea Thomas, Mia Thomas, Hannes Schnekenburger, Michael Schäfer
Trotz Ausweichung in die Halle erfolgreich

Unsere Nachwuchsspieler hatten es wahrlich nicht einfach am Sonntag bei ihrer 3. Begegnung. Durch den Regen mussten wir in die Halle ausweichen, was natürlich erstmal eine Umstellung ist.

Souverän meisterten unsere kleinen Champions alle vier Staffeln (werfen, prellen, fangen, dribbeln) und konnten mit 8:0 in die Spiele gehen.

Pia Wager, Anna-Maria Seeburger und Michael Schäfer konnten erfolgreich ihre Einzel für sich gewinnen. Mia Thomas musste sich gegen eine starke Gegnerin 1:4 geschlagen geben.

Im Doppel gewannen Hannes Schnekenburger und Elea Thomas zwar an Erfahrung, mussten aber ihr Spiel leider klar abgeben. Dagegen brillierten unser Mädelsduell Pia und Anna-Maria auf dem Platz mit tollen Ballwechseln und konnten den Sieg mit 4:1 Heim holen.

Mit einem Endsieg von 20:8 konnten unsere Kids wahrlich stolz sein.

Vorschau

Mi, 3.7.2024 15:00
KIDS-Cup U12: TC Heuberg - TCD

Sa, 6.7.2024 10:00

Damen 30: TC Onstmettingen - TCD

Sa, 6.7.2024 10:00

Juniorinnen U18: TC RW Tuttlingen - TCD

So, 7.7.2024 15:00

VR-Talentiade U9: TC Nusplingen - TCD



Ortsverband Dotternhausen-Dormettingen

Der VdK Ortsverband informiert

Der Euro-WC-Schlüssel schafft Zugang zu 12 000 Toiletten in Europa.

Seit über 30 Jahren gibt es den Euro-WC-Schlüssel: In Deutschland und anderen europäischen Ländern öffnet er die Türen zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen an Autobahnen, in Bahnhöfen, Fußgängerzonen, Museen und Behörden. Die meisten Toiletten-Schlösser von Behindertentoiletten sind mit diesem einheitlichen Schließsystem ausgestattet – damit sie ausschließlich von den Menschen genutzt werden, die auf sie angewiesen sind.



Den Euro-WC-Schlüssel bekommt man deshalb nur gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Nachweises der Bezugsberechtigung. Betroffene ohne Schwerbehindertenausweis können bei der Bestellung die Kopie des Arztberichts oder eine ärztliche Bescheinigung beilegen. Alle Toilettenstandorte in Deutschland und Europa stehen im Verzeichnis „Der Locus“ vom Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) in Darmstadt und Umgebung e.V. Bestellen können Sie den Euro-WC-Schlüssel hier: www.cbfa.de/euroschluessel.

Leichteres Reisen in Europa: Neuer EU-Schwerbehinderten-Ausweis beschlossen

Rund 100 Millionen Menschen mit Behinderung leben in der Europäischen Union. Über die nationalen Behindertenausweise haben sie in ihren Heimatländern oft bestimmte Sonderkonditionen, beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln, beim Besuch von Museen und der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen. Doch die nationalen Ausweise wurden im Ausland oft nicht anerkannt. Nun hat das EU-Parlament am 24. April 2024 die Einführung des EU-Schwerbehindertenausweises beschlossen. Mit dieser „European Disability Card“ sollen Menschen mit Behinderung Zugang zu denselben Vergünstigungen und Nachteilsausgleichen haben wie die Bürgerinnen und Bürger des Landes, in das sie reisen. Der neue EU-Schwerbehindertenausweis ergänzt die nationalen Behindertenausweise. Die nationalen Behörden vergeben die nationalen Behindertenausweise weiterhin auf Grundlage ihrer eigenen Kriterien. Außerdem ist eine europäische Website für Menschen mit Behinderung geplant – diese soll zentral über den Erwerb, die Nutzung und die Erneuerung der Ausweise informieren.



Sommer-Mitarbeiter-Grillen

Voranzeige:

Unser diesjähriges Sommer-Mitarbeiter-Grillen findet am **Donnerstag, 25. Juli** statt.



Fußball- und Sportverein Dautmergen e.V.

www.fsv-dautmergen.de, info@fsv-dautmergen.de

Dorfmeisterschaft im Elfmeterschießen

Wann: Samstag, 13.07.2024 ab 15.00 Uhr

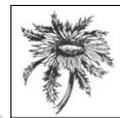
Wo: Sportgelände FSV Dautmergen

Anmeldung:

- kurze Info an ein Mitglied des Ausschusses
- Mail an Info@FSV-Dautmergen.de

Achtung: Bitte keine Fußballschuhe anziehen, da wir wieder auf dem Teppich in der Hoffläche schießen.

Im Anschluss an die Siegerehrung findet das 35-Meterschießen auf dem Kunstrasen statt.



Wanderverein Dautmergen

Tages-Wanderung Trossingen/„Hagenbach-Idylle“ (07.07.)

Zu einer schönen Tageswanderung laden wir für kommenden Sonntag ein: Die „Hagenbach-Idylle“ bei Trossingen nennt sich auch „Jubiläumspfad“, da die Albvereine Trossingen und Aixheim diesen Premiumwanderweg 2018 zu ihren Jubiläen gemeinsam angelegt haben. Ausgangspunkt der 14 Kilometer langen Runde, die keine zu großen Steigungen hat (insgesamt ca. 200 HM) und da Zeit genug ist, in gemütlichem Tempo absolviert werden kann, ist das Naturfreundehaus Trossingen. Nach einem leichten Anstieg zur ehemaligen „Fuchsfarm“ bietet sich gegenüber des Klippenecks schon der erste Ausblick auf den Albtrauf. Das nächste Stück des Weges prägt der malerische Hagenbach. Nach den Überresten der mittelalterlichen Burgruine auf dem Schloßleibühl und der Albvereinshütte bei Aixheim wendet sich die Route Richtung Deißlinger Gemarkung. Relikte einer ehemals mächtigen keltischen Viereckschanze liegen nun an der Strecke. Schön an der Tour der hohe Pfad-Anteil, die schönen Gewässerpassagen, die auch mal zum Barfuß-Laufen einladen, die Wasserplätze und Brunnen, die Aussichten sowie der Wechsel von Wald und offener Landschaft. Unterwegs wird natürlich eine Vesperpause eingelegt, allerdings gibt es auf der Runde keine Einkehr-Möglichkeit. Also neben Vesper unbedingt auch an das Mitnehmen von ausreichend Getränken denken. Erst zum Abschluss wird dann noch im Naturfreundehaus eingekehrt. Abfahrt wird um 10 Uhr am Bürgerhaus sein. Die Führung der Wanderung hat Markus Hauser.

Termine:

- 07.07. Tageswanderung „Hagenbach-Idylle“
- 12.07. Sen.-Nachmittagsunternehmung
- 21.07. Brunnenfest
- 18.08. E-Bike-Tour



Bürozeiten:

Dienstag 9 - 11 Uhr
Dotternhausen / Bücherei, Hauptstraße 24
Darüber hinaus telefonisch unter
(0 74 27) 41 99-5 38 erreichbar
(C. Kerner)

Dienstag 16 - 18 Uhr
Dormettingen / Schule, Schulstraße 15
Darüber hinaus telefonisch unter (0 74 27) 41 99-8 26
erreichbar (K. Rauscher)

Wir sind persönlich für Sie da!

Essen in Gemeinschaft für ALLE Donnerstag, 11. Juli 2024 12 Uhr

im Sportheim Dotternhausen

- Maultaschen mit Kartoffelsalat, Soße mit Zwiebeln
- Gemüsemaultaschen mit Kartoffelsalat, Soße und Zwiebeln



und Nachtisch / Kaffee

Es besteht die Möglichkeit zwischen den zwei genannten Gerichten zu wählen.

Eine Anmeldung bis spätestens **Dienstag, 9. Juli 2024** ist erforderlich.

Kontakt Einsatzleiterinnen:

Carolin Kerner 07427/ 41 99 538

Karin Rauscher 07427/ 41 99 826

netzwerk@SonNe-3D.de

Spendenempfehlung 12 €



Was sonst noch interessiert



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband
Zollernalb e. V.

Die DRK-Reisebegleiter laden am Donnerstag, **29.08.2024** zur **Tagesreise „Feldberg und Schluchsee“** ein. Die Fahrt führt nach Feldberg-Bärental mit dem Besuch im neu eröffneten Wälder:Genuss-Landmarkt. Es besteht die Möglichkeit den Landmarkt zu erkunden und Mittag zu essen. Danach geht es zum größten See im Schwarzwald – dem Schluchsee. Bei der 70-minütigen Seerundfahrt besteht die Möglichkeit bei Kaffee und Kuchen die Schönheit des Schluchsees zu genießen. Im Anschluss wird die Heimreise angetreten.

Die Reiselustigen werden selbstverständlich von unseren versierten, ehrenamtlichen DRK-Reisebegleiter/-innen betreut. Auch Nichtmitglieder des DRK dürfen sehr gerne teilnehmen. Reiseprospekt anfordern und nähere Informationen gerne über DRK-Kreisverband Zollernalb e.V., Frau Elvira Brünle unter Telefon 07433 9099843.

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

DRK-Hausnotruf

Der Hausnotruf bewährt sich bereits seit über 30 Jahren und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd.

Jetzt bieten wir Ihnen auch Sicherheit für unterwegs:

Der Mobilruf bietet nicht nur Sicherheit für zu Hause, sondern aufgrund einer Satelliten-Ortung auch Sicherheit für unterwegs. Mit modernster Kommunikationstechnik und einem 24-Stunden-Notfallmanagement Ihrer DRK-Notrufzentrale sind Sie nur einen Knopfdruck von schnellstmöglicher Hilfe entfernt. Mit dem neuen Mobilruf erreichen Sie uns immer, auch unterwegs mit Ortungsfunktion deutschlandweit. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.



**Katholische Erwachsenenbildung
Zollernalbkreis e. V.**

Für die ganze Familie – unabhängig von Konfession und Herkunft: Wir bieten ein abwechslungsreiches Programm für Gesundheit, Sport, Familie, Kinder, Bildung und Kreativität. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Jetzt anmelden: www.keb-zak.de

Stille – Lauschen – Präsenz

Online-Meditation am Dienstag, 09. Juli, 20 Uhr. Leitung: Frau Ingrid Mahageeta Münnich, Magister der Philosophie.

Frauen-f-I-u-g: Wirf Deine Schuhe weg und tanze, ... tanze das Leben!

Workshop am Montag, 15. Juli, 19 Uhr. Kath. Gemeindehaus Balingen. Leitung: Frau Christine Wiget, Tanzleiterin.

Nach den Sommerferien starten wir mit dem Herbst-Programm:

Line Dance - Anfänger

Fit durch Bewegung (Margrethausen)

Babymassage – Zeit für Dich und Dein Baby

Klangschalen-Meditation

Fit im Kopf – stark im Leben („50 plusminus“)

Meditation des Tanzes

Entspannt durch den Herbst (Autog. Training, Progressive Muskelentsp., u.a.)

Digitaler Elterntreff

Anmeldung und weitere Infos: www.keb-zak.de Tel.: 07433/90110-30, E-Mail: info@keb-zak.de

Einladung

Der Verband Katholisches Landvolk im Dekanat Heidenheim lädt alle Mitglieder und Interessierten herzlich zur Wallfahrt zum Großen Herrgott in Demmingen, **am Sonntag, 7. Juli 2024 ein. Beginn ist um 9:00 Uhr** in 89561 Demmingen beim Dorfhäus. Wegen Bauarbeiten an der Kapelle zum Großen Herrgott wird die Wallfahrt dieses Jahr bis Eglingen weitergeführt. Dort findet dann um 11:00 Uhr der Gottesdienst statt. Zelebrant ist Pfarrer Dr. Dietmar Horst.

Einladung zum Vortrag in der Alten Friedhofskirche St. Peter und Paul in Nusplingen: Archäologische Funde im Bäratal

Am Mittwoch, 12. Juli 2024, um 19:00 Uhr, nimmt Sie Jörg Bərbalk, Schriftführer des Fördervereins, mit auf eine heimatische Zeitreise durch das obere Bäratal. (siehe auch Plakat im Anhang)

Das Bäratal als Teil einer kulturhistorischen Landschaft war zu allen Zeiten besiedelt. So nimmt der ehrenamtliche Denkmalschützer den Oberlauf des Tales unter die Lupe und bringt altbekannte archäologische Denkmale mit neuen, teils spektakulären Fundstellen zusammen. Es entsteht somit ein Bild der Heimat die sich nicht sofort dem Auge erschließt und doch prägend für das heutige Aussehen ist.

Der Veranstaltungsort ist die Alte Friedhofskirche in Nusplingen. Der Eintritt ist frei.



Impressum

Herausgeber:

Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.

Verantwortlich für den Textteil:

Bürgermeisterämter Dotternhausen (Telefon 9 40 50),

E-Mail: amtsblatt@dotternhausen.de

und Dautmergen (Telefon 25 07),

E-Mail: info@gemeinde-dautmergen.de.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Telefon (07154) 8222-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katharina Härtel

Anzeigenberatung: Telefon (07154) 8222-0

E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss:

Dienstag, 9.00 Uhr, abhängig je nach Feiertag

Bezugsgebühr Jahresabo 39,40 Euro, digital 26,27 Euro

Anzeigenauftrag

Alle Informationen zu
Privatanzeigen finden Sie hier:
www.duv-wagner.de

Anzeigenauftrag für das Amts- und Mitteilungsblatt
der Gemeinde(n) Dotternhausen/Dautmergen

per Mail **anzeigen@duv-wagner.de**
per Telefon **07154 8222-70**
per Fax **07154 8222-15**
per Post **Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim**

Meine Anzeige soll in der/den
Kalenderwoche(n) erscheinen:

- einmalig
- wöchentlich
- 14-tägig
- monatlich

Anzeigentext Bitte am PC oder in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

Zusätzlich sende ich Ihnen
diese Dokumente:

- Logo
- Grafik/Bild
- Gestaltungsvorgabe
- Alte Anzeige

Format

- 2-spaltig (90 mm breit)
- 4-spaltig (187 mm breit)
- ca. _____ mm hoch
(Mindesthöhe 30 mm)

Rechnungsanschrift:

Firma, Name

Telefon für Rückfragen

Straße, Hausnummer

Fax

PLZ, Ort

E-Mail für Rechnungsversand

Rechnung per Lastschrift

Hiermit ermächtige ich Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, 70806 Kornwestheim, zu Lasten des nachstehend angegebenen Kontos mittels Lastschrift den Rechnungsbetrag der obigen Anzeige einzuziehen.

Rechnung per Überweisung

DE _____
IBAN

Einwilligungserklärung: Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift



Preisbeispiele Dotternhausen/Dautmergen

2-spaltig / 70 mm

90 x 70 mm

82,60 €

2-spaltig / 80 mm

90 x 80 mm

94,40 €

2-spaltig / 40 mm

90 x 40 mm

47,20 €

2-spaltig / 90 mm

90 x 90 mm

106,20 €

2-spaltig / 50 mm

90 x 50 mm

59,00 €

4-spaltig / 50 mm

187 x 50 mm

118,00 €

Alle Preise sind zzgl. MwSt.

**Werde Wunscherfüller:in
Jetzt helfen und spenden!**

Stichwort: **Anzeige Wünschewagen**

www.wuenschewagen.de




VERPACHTUNGEN

**Suche weitere landwirtschaftliche Flächen
in Dotternhausen u. Dautmergen**

zu pachten und kaufen!

- Pachtzahlungen **150,- €**/ha
- Höchste Kaufpreise bei Barzahlung

Elmar + Christian Gerigk • Obere Esch 1 • 72359 Dotternhausen

☎ 07427 2249 • Mobil 0172 8617076



VERANSTALTUNGEN

ERWACHSENENSTÜCK

AUF DER WALDBÜHNE



06.07.-01.09.

Autor: Nach dem Roman von F. Scott Fitzgerald



Jetzt Karten sichern!
Termine und Uhrzeiten mit Sitzplatz-Auswahl:
www.waldbuehne.de

Telefonische Reservierung:
07571 3520
Montag & Mittwoch
18:00 - 20:00 Uhr

DER GROBE GATSBY

NATUR THEATER WALDBÜHNE SIGMARINGENDORF

WWW.WALDBUEHNE.DE



Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt

treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!

GESCHÄFTSANZEIGEN

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.

KW 28/29*



Mein Nahversorger
Frische vor Ort

*KW 29: Pattonville und Oeffingen

Interesse oder Fragen?
Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70
anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **neuen Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.

KW 29/30



**- SENIOREN -
MITTEN IM LEBEN**

* KW29: Pattonville, Oeffingen

Interesse oder Fragen?
Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim
Telefon 07154 8222-70 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de